

Federführend: A 61 Amt für Planung und Umwelt	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Dziatzko
Beratungsfolge: Datum Gremium 14.09.2023 Hauptausschuss	
Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW); hier: Verstoß der Baumschutzsatzung (67 120) gegen geltendes Recht (GG, BGB) und gegen höchstrichterliche Urteile (OVG- Münster, BGH)	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Alsdorf beschließt, den Antrag nicht weiter zu verfolgen.

Darstellung der Sachlage:

Mit Schreiben vom 15.07.2023 hat der Beschwerdeführer Beschwerde gemäß § 24 GO NRW gegen die aktuelle Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf eingereicht. Sie verstoße inhaltlich gegen derzeit gültiges Recht (GG, BGB) sowie gegen die derzeitige Rechtsprechung des OVG Münster und des Bundesgerichtshofes. Daher sei die aktuelle Baumschutzsatzung nicht mehr tragbar und eine Überarbeitung auf Rechtskonformität erforderlich sowie die Baumschutzsatzung bis zur endgültigen Überarbeitung von Rechts wegen außer Kraft zu setzen.

Im Garten des Nachbarn des Beschwerdeführers wächst eine Eberesche, die unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf fällt. Die Eberesche hat Überhang in den Garten des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer fühlt sich u.a. durch herabfallende Beeren gestört.

2014 stellte der Nachbar des Beschwerdeführers, 2017 der Beschwerdeführer selbst, einen Antrag auf Kronenrückschnitt des Baumes, der von der Stadt Alsdorf abgelehnt wurde, da er in dem laut Beschwerdeführer gewünschten Umfang das Wachstum des geschützten Baumes nachteilig beeinflusst, das charakteristische Aussehen des Baumes zerstört und eine ungünstige Entwicklung des Baumes zur Folge gehabt hätte. Rückschnitte einzelner Äste dagegen wurden unter der Voraussetzung des nachbarschaftlichen Einvernehmens und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Baumpflege sowohl 2014 als auch 2017 gestattet.

Im Februar 2022 wurde ein durch den Beschwerdeführer angestrebtes, gerichtliches Verfahren gegen die Stadt Alsdorf in der Hauptsache wechselseitig für erledigt erklärt. Dem Beschwerdeführer wurde erneut seitens der Stadt Alsdorf (und vorbehaltlich der Absprache mit seinem Nachbarn) ein mit der Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf in Einklang stehender und im Protokoll des Verwaltungsgerichts Aachen bildlich festgehaltener Rückschnitt der Eberesche gestattet.

Im Juli 2022 wurde der Beschwerdeführer durch den Präsenzdienst des Ordnungsamtes der Stadt Alsdorf beim Rückschnitt des streitgegenständlichen Baumes angetroffen. Der Rückschnitt ging über das im o.g. gerichtlichen Verfahren festgelegte Maß hinaus, so dass erneut ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet wurde. Das Verfahren wurde vom Amtsgericht Aachen ohne weitere Anhörung der Stadt Alsdorf eingestellt.

Mit Schreiben vom 15.07.2023 übersandte der Beschwerdeführer die gegenständliche Beschwerde gemäß §24 GO NRW.

Darstellung der Rechtslage:

Nach Auffassung des Beschwerdeführers verstößt die Baumschutzsatzung gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und § 910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dabei führt er die Urteile des Bundesgerichtshofes vom 11. Juni 2021, Az.: V ZR 234/19, und das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2008, Az.: 8 A 90/08, an. Der Beschwerdeführer nimmt zudem Bezug auf ein konkretes Verfahren, in welchem sein Antrag auf Erteilung einer begehrten Genehmigung zur Durchführung eines Baumrückschnitts der Eberesche abgelehnt worden ist.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf (Baumschutzsatzung) vom 24. Oktober 1986, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 18.05.2022, verstößt weder gegen geltendes Recht noch gegen die vom Beschwerdeführer angeführte höchstrichterliche Rechtsprechung. Sie entspricht inhaltlich dem Entwurf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Solange die Rechtswidrigkeit/Nichtigkeit

der Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf nicht von einem Gericht festgestellt worden ist, sind keine rechtlichen Gründe ersichtlich, die aktuelle Satzung durch Beschluss aufzuheben.

Die Satzung findet in § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) eine hinreichende Rechtsgrundlage. In materieller Hinsicht liegen keine Mängel vor, die die Regelungen unwirksam erscheinen lassen. Sie ist hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches im konkreten Einzelfall objektiv bestimmbar und damit im erforderlichen Maße bestimmt. Insbesondere werden in § 6 der Satzung auch Ausnahmen und Befreiungen von den in § 4 aufgeführten verbotenen Handlungen zugelassen. Auch diese sind hinreichend bestimmt, insbesondere hinsichtlich des Gefahrenbegriffs, der in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen verwendet wird.

Die von dem Beschwerdeführer angeführten Urteile führen zu keiner anderen Bewertung. In dem Urteil des Bundesgerichtshofes ist das Selbsthilferecht nach § 910 Bürgerliches Gesetzbuch, mithin eine zivilrechtliche Auseinandersetzung, streitgegenständlich. Der BGH führt dazu in dem vom Beschwerdeführer zitierten Urteil aus, dass dieses Selbsthilferecht nur „vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Beschränkungen eines Rückschnitts“ besteht. Die Baumschutzsatzung ist eine solche naturschutzrechtliche Beschränkung, wodurch das Selbsthilferecht eingeschränkt wird.

Auch aus der zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes kann nicht geschlussfolgert werden, dass Baumschutzsatzungen grundsätzlich rechtswidrig sind. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung. Streitgegenständlich war die konkrete Subsumtion unter die Ausnahmegvorschrift der Satzung der beklagten Stadt. Die Rechtmäßigkeit der Satzung war nicht Prüfungsgegenstand, sie wurde nicht angezweifelt.

In bisherigen gerichtlichen Verfahren gegen die Stadt Alsdorf, in welchen aufgrund der Baumschutzsatzung erlassene Bescheide streitgegenständlich waren, wurde die Rechtmäßigkeit der Baumschutzsatzung nicht in Frage gestellt.

Im Übrigen ist der Umwelt- und Naturschutz verfassungsrechtlich als Staatszielbestimmung in Art. 20a GG verankert und stellt damit ein überaus bedeutsames Schutzgut dar. Eine kommunale Baumschutzsatzung ist ein Instrument, um den kommunalen Klimaschutz zu fördern.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Einnahmen, die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf erzielt werden, werden zweckgebunden für Pflanzungen von Bäumen im Stadtgebiet verausgabt. So wurden beispielhaft in den Jahren 2021 und 2022 86 neue Park- und Straßenbäume im Stadtgebiet gepflanzt. Der Kaufpreis der hochstämmigen Laubbäume beträgt etwa 25.000€. Die Einnahmen sind demnach ein wirksames Instrument, um dem erheblichen Ausfall von Stadtgrün, v.a. bedingt durch Hitze und Trockenheit, entgegenzuwirken.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Die Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf hat in §1 u.a. den definierten Zweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Stadtgebiet zu sichern, das Lokalklima zu verbessern, zur Luftreinhaltung beizutragen und den Artenreichtum zu erhalten.

Gerade bei der Minderung von städtischer Hitze wird Bäumen im Rahmen der KLimaAnpassungsStrategie der Stadt Alsdorf (KLAS) eine besondere Bedeutung beigemessen. Im Maßnahmenkatalog zur Klimawandelanpassung wird dementsprechend

darauf hingewiesen, dass der Baumbestand in der Stadt Alsdorf auch weiterhin nach der bestehenden Satzung erhalten werden muss, wenn positive Effekte von Bäumen - wie Verschattung, Verdunstung oder die Regulierung des Wasserhaushaltes - erhalten bleiben sollen.

Ein Außerkraftsetzen der Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf, wie vom Antragsteller gefordert, hätte unkalkulierbare Effekte auf das Stadtklima und die Stadtökologie Alsdorfs.

Anlage/n:

Anlage 1: Anschreiben des Beschwerdeführers nebst Anlagen an die Stadt Alsdorf vom 15.07.2023.

_____	_____	gez. Dziatzko
Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technischer Dezernent
_____	_____	_____
Kämmerer	Referat Jugend, Schulen und Sport	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
_____	_____	
Technische Betriebsleiterin ETD	Rechnungsprüfungsamt	

Montag 1a

52477 Alsdorf

52477 Alsdorf

Stadt Alsdorf

Frau Yvonne Filipenoks
Amtsleiterin A 12 Amt für Rat und Verfassung
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf



11 Datum: 15.07.2023

Beschwerde gemäß § 24 GO NRW

**Hier: Verstoß der Baumschutzsatzung (67 120) gegen geltenden Recht (GG, BGB)
und gegen höchstrichterliche Urteile (OVG-Münster, BGH)**

Sehr geehrte Frau Filipenoks,

gemäß der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf ist der Hauptausschuss der Stadt Alsdorf zuständig für die Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW.

Bitte leiten sie die beiliegende Beschwerde gemäß § 24 GO NRW an den Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadt Alsdorf, Herrn Bürgermeister Alfred Sonders, weiter.

Danke.

MfG

52477 Alsdorf

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadt Alsdorf
Herrn Bürgermeister Alfred Sonders
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Datum: 15.07.2023

Beschwerde gemäß § 24 GO NRW

Hier: Verstoß der Baumschutzsatzung (67 120) gegen geltenden Recht (GG, BGB) und gegen höchstrichterliche Urteile (OVG-Münster, BGH)

Sehr geehrte Damen und Herren des Hauptausschusses,

aus gegebenen Anlass reiche ich Beschwerde gegen die aktuelle Baumschutzsatzung ein, sie verstößt Inhaltlich gegen derzeit gültiges Recht (GG, BGB) sowie gegen der derzeitigen Rechtsprechung vom OVG-Münster und Bundesgerichtshof (BGH).

Daher ist die aktuelle Baumschutzsatzung

- a) rechtlich nicht mehr tragbar und eine Überarbeitung auf Rechtskonformität erforderlich und
- b) bis zur Endgültigen Überarbeitung von Rechts wegen außer Kraft zu setzen.

Begründung:

A) Rechtsgrundlagen:

A 1) Grundgesetz Artikel 2, Absatz 2:

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

A 2) Bürgerliches Gesetzbuch, BGB § 910 Überhang, Absatz 1:

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.“

Hier wird von herüberragenden Zweigen gesprochen, unabhängig davon, ob die Zweige als „Krone“ definiert werden.

A 3) Urteil OVG Münster vom 30.01.2008, AZ: 8 A 90/08

Anlass war die Fällgenehmigung eines geschützten giftigen Baumes. Dennoch hat das OVG Münster in dem Urteil zu Recht festgestellt:

RN 6: Die vorausgesetzte Gefahr, also die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens, besteht schon deshalb, weil es der allgemeinen Lebenserwartung entspricht, dass Kleinkinder, die ihre Umwelt erkunden, Dinge gern in den Mund nehmen.

RN 9: Dabei ist hinsichtlich der an den Grad der Wahrscheinlichkeit zu stellenden Anforderungen auch der hohe Wert des geschützten Rechtsguts, nämlich des Lebens und der Gesundheit von Kindern, zu berücksichtigen.

RN 11: Es besteht ein berechtigtes wie gewichtiges Interesse daran, den eigenen Garten als geschützten Raum für ihre Kinder nutzen zu können.

RN 12: Die Lückenlose Beaufsichtigung ist nicht zu gewährleisten, sie sei realitätsfremd. Sollte das Kind etwas zu sich genommen haben, kommt es nicht auf eine Lebensgefahr des Kindes an. Vielmehr genügt bereits eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung.

A 4) Urteil BGH vom 11.06.2021, AZ: V ZR 234/19,

In dem Urteil hat der Bundesgerichtshof für weitere Verfahren Regeln zum Überhang beschrieben (Rd-Nr 11 ff).

Rd-Nr 23, c) Der Senat hält die letztgenannte Ansicht für richtig. Das Selbsthilferecht nach § 910 Abs. 1 BGB ist - vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Beschränkungen eines Rückschnitts - nicht deshalb ausgeschlossen, weil durch die Beseitigung des Überhangs das Absterben des Baums oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht.

Rd-Nr 24, aa) Das Selbsthilferecht aus § 910 Abs. 1 BGB besteht im Ausgangspunkt ohne Einschränkungen, wenn seine tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Beschränkt ist es allein dadurch, dass dem Eigentümer das Recht nach Abs. 2 nicht zusteht, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigen. Eine Verhältnismäßigkeits- oder Zumutbarkeitsprüfung, mit der der Ausschluss des Selbsthilferechts teilweise begründet wird (oben Rn. 19), ist gesetzlich nicht vorgesehen und widerspricht den Vorstellungen des Gesetzgebers. Dieser hat sich bewusst für eine einfache und allgemein verständliche Ausgestaltung des Selbsthilferechts entschieden, die eine rasche Erledigung etwaiger Zwistigkeiten zwischen den Nachbarn ermöglicht (vgl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. III S. 593). Diesem Ziel liefe es zuwider, wenn der durch den Überhang beeinträchtigte Nachbar von dem Selbsthilferecht nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen dürfte, dass das Abschneiden der Wurzeln oder Zweige die Standfestigkeit des Baumes nicht gefährdet noch aus sonstigen Gründen zum Absterben des Baumes führen kann, was sich in vielen Fällen nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen oder zumindest sachkundi-

gen Dritten beurteilen lassen wird. Denn das Selbsthilferecht soll einfach handhabbar und seine Ausübung nicht mit Haftungsrisiken belastet sein.

Rd-Nr 25 Zudem weist § 910 BGB die Verantwortung dafür, dass Baumwurzeln oder Zweige nicht über die Grenzen des Grundstücks hinauswachsen, dem Eigentümer des Grundstücks zu, auf dem der Baum steht; er ist hierzu im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Grundstücks gehalten (vgl. Senat, Urteil vom 20. September 2019 - V ZR 218/18, BGHZ 223, 155 Rn. 19 mwN). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und lässt er die Zweige des Baumes über die Grundstücksgrenze wachsen, dann kann er später nicht unter Verweis darauf, dass der Baum (nunmehr) droht, durch das Abschneiden der Zweige an der Grundstücksgrenze seine Standfestigkeit zu verlieren oder abzusterben, von seinem Nachbarn verlangen, das Abschneiden zu unterlassen und die Beeinträchtigung des Grundstücks hinzunehmen.

A 5) Deutsches Institut für Menschenrechte

Ausführung des UN-Kinderrechtsausschusses (Allgemeine Bewertung Nr. 15), Auslegung Art. 24 der UN-Kinderrechtskonvention: „Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“:

Deutschland hat diese Menschenrechte bei der UN zugestimmt.

B) Entscheidungen/ Argumente auf Basis der Baumschutzsatzung:

B1) Anlage 1: Ablehnungsbescheid Stadt Alsdorf vom 22.09.2014 (Auszug)

„Ihrem Antrag auf Befreiung oder Ausnahme von den Verboten des § 4 Baumschutzsatzung zur Durchführung eines Baumrückschnittes in einem Umfang, dass keine Beeren mehr auf das Nachbargrundstück heranzufallen, für die auf Ihrem Grundstück in Alsdorf stehende Eberesche kann nicht stattgegeben werden.“

„Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an einem geschützten Baum Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.“

„Aufgrund der obigen Ausführung liegt somit kein Tatbestand vor, nachdem eine Ausnahme von Verboten des § 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf gemäß § 6 Abs. 1b) oder eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 2c) zu genehmigen ist. Ein Rückschnitt in dem Maß, dass ein Herabfallen der Beeren auf das Nachbargrundstück ausgeschlossen ist, ist daher nicht statthaft.“

Das charakteristische Aussehen des Baumes wird hoch bewertet, steht aber dem BGH Urteil Rd-Nr.24 entgegen: „Zudem weist § 910 BGB die Verantwortung dafür, dass Baumwurzeln oder Zweige nicht über die Grenzen des Grundstücks hinauswachsen, dem Eigentümer des Grundstücks zu, auf dem der Baum steht; er ist hierzu im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Grundstücks gehalten.“ Diese Verantwortung des Eigentümers wird mit der im Ablehnungsbescheid genannten Begründung sogar verboten.

B2) Anlage 2: Schreiben Stadt Alsdorf vom 02.09.2015 (Auszug)

„Es kann nicht von einer Gefährdung der Enkelkinder ausgegangen werden, ... Im Rahmen der Aufsichtspflicht müssen Eltern dafür sorgen, dass das Kind vor Schaden bewahrt wird. Als Faustregel gilt, je kleiner die Kinder sind, desto mehr sind sie auf den Schutz

der Eltern angewiesen. Bei Kleinkindern ist nicht in jedem Fall eine permanente Beobachtung auf „Schritt und Tritt“ zu verlangen...

Das zitierte Urteil vom OVG Münster vom 30.01.2008 AZ: 8 A 90/08 ...kann nicht verglichen werden..."

Das Urteil des OVG Münster kann sehr wohl herangezogen werden, da es das Grundrecht nach dem GG Art.2 (2) in der Rd-Nr. 6 und 9 gerade für Kinder besonders herausstellt. Diese Feststellung des OVG ist allgemeingültig und gilt grundsätzlich, unabhängig von einem giftigen Baum.

Wenn ein Kind gesundheitliche Beschwerden durch die Einnahme von Beeren eines Baumes hat und zum Arzt muss, dürfte der Tatbestand einer Gesundheitsgefährdung vorliegen, insbesondere die Einschränkung der körperlichen Unversehrtheit (GG Art.2 Abs.2).

Zur Argumentation der Aufsichtspflicht sagt das OVG Münster in Rd-Nr. 11 deutlich, dass ein berechtigtes wie gewichtiges Interesse daran besteht, den eigenen Garten als geschützten Raum für ihre Kinder nutzen zu können.

B3) Anlage 3: Ablehnungsbescheid Stadt Alsdorf vom 16.10.2017 (Auszug)

Der von Ihnen geforderte Rückschnitt der Eberesche in dem Maß, dass der komplette Überhang beseitigt werden würde, würde konkret das weitere Wachstum des Baumes beeinträchtigen. Es wäre auch nicht auszuschließen, dass die dadurch bedingten Vitalitätseinbußen zu einem frühzeitigen Absterben des gesamten Baumes führen würden.

Von der Eberesche gehen keine Gefahren für Personen oder Sachenaus, insbesondere nicht für Personen. Eine Gefahr ist eine Sachlage, die in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen würde.

Die Baumschutzsatzung dient dem Schutz der Bäume.

Ein Herabfallen von Bruchholz, Ästen, und Früchten ließe sich nur vermeiden, wenn ein großflächiger, massiver Rückschnitt der Eberesche bis zur Grundstücksgrenze stattfände. Die hätte die oben genannten Konsequenzen, was unvereinbar mit der Idee des Baum- und Naturschutzes wäre."

Das Selbsthilferecht aus § 910 Abs. 1 BGB wird mit der Begründung des Umweltamtes verboten (s.a. BGH-Urteil, Rd-Nr. 23, 24).

Es gibt genügend Hinweise über den hohen Wert des geschützten Rechtsguts, nämlich des Lebens und der Gesundheit insbesondere von Kindern, es wird aber von der Behörde als unbegründet abgewiesen. Obwohl bereits ein Ärztliches Attest vom 12.09.2017 vorlag (Anlage 4).

Leider steht für das Umweltamt der Schutz des Baumes über den hohen Wert des geschützten Rechtsguts, nämlich des Lebens und der Gesundheit, insbesondere von Kindern.

Eine Satzung darf aber das Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht einschränken (GG Art.2 Abs.2).

Der "großflächige, massive Rückschnitt bis zur Grundstücksgrenze" wird untersagt und steht dem Selbsthilferecht (§ 910 (1) BGB und Rd-Nr. 23 und 24 BGH-Urteil) entgegen.

B 4) Anlage 5: Klageverfahren vor dem VG-AC (Auszug)

Aus der Klageerwiderung vom 16.04.2018: Sofern der Kläger eine Gesundheitsgefährdung, die sich am 30.08.2017 bei seinem Enkelkind konkretisiert haben und auf den Genuss der Beeren der Eberesche zurückzuführen sein sollte, wird diesseits jedenfalls mit Nichtwissen bestritten.

Leider steht für das Umweltamt der Schutz des Baumes über den hohen Wert des geschützten Rechtsguts, nämlich des Lebens und der Gesundheit, insbesondere von Kindern und selbst im Klageverfahren wird eine Argumentationslinie verfolgt, um das Vorliegen einer Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2) wird eingeschränkt obwohl dieser Eingriff/ Einschränkung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf.

C) Widersprüche der Baumschutzsatzung zur derzeitigen Rechtsprechung (OVG-Münster, BGH, GG)

Die Satzung verwendet Begriffe, die der normale Bürger nicht kennt. Es fehlt eine Begriffsdefinition in der Satzung, wie es in Gesetzen üblich ist.

Nachfolgend einige Beispiele aus der Baumschutzsatzung, die im Widerspruch zur derzeitigen Rechtsprechung (OVG-Münster, BGH) stehen. Es handelt sich nicht um eine vollständige Aufzählung.

- § 3 Die Verantwortung dafür, dass Baumwurzeln oder Zweige nicht über die Grenzen des Grundstücks hinauswachsen, weist § 910 BGB dem Eigentümer des Grundstücks zu, auf dem der Baum steht; er ist hierzu im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Grundstücks gehalten, ist in der Satzung nicht fixiert.

Die Behörde kontrolliert diese Verantwortung nicht, insbesondere den daraus resultierenden Grenzüberhang. Verbietet aber gleichzeitig einen erforderlichen Rückschnitt, über Jahre. Der Baum wächst aber von Jahr zu Jahr.

Ein Rückschnitt kann auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Dieser „Wunsch“ aus der Satzung, verstößt jedoch gegen die Vorgaben aus dem BGH-Urteil und nimmt einem so das Selbsthilferecht aus § 910 Abs. 1 BGB.

§ 4 Verbotene Handlungen

Absatz 1 steht im Widerspruch zum BGB/ BGH-Urteil Rn 25 Satz 2, Rn 26 und Rn 27.

Abs. 2 Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht

- die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,

Abs. 3 Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können,

Die persönlich vorgetragene Aussage vom Leiter des Umweltamtes, ein Baum besteht aus der Wurzel, dem Stamm und der Rest ist die Krone, hat den Antragsteller sehr gewundert. Diese Definition findet man nicht in der aktuellen Baumschutzsatzung. Wenn diese Definition die Basis für Entscheidungen ist, widerspricht die aktuelle Satzung sich selbst.

Führt man einen Pflegerückschnitt aus, erlaubt nach § 6 (2) Spiegelstrich eins, führt man gleichzeitig eine verbotene Einwirkung auf die Krone aus § 6 (3).

Gemäß dem BGB und dem BGH-Urteil steht diese Begriffsdefinition des Umweltamtes im Widerspruch: „Zudem weist § 910 BGB die Verantwortung dafür, dass Baumwurzeln oder Zweige nicht über die Grenzen des Grundstücks hinauswachsen, dem Eigentümer des Grundstücks zu, auf dem der Baum steht; er ist hierzu im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Grundstücks gehalten“, (BGH-Urteil, Rd-Nr. 24).

Auch muss das Selbsthilferechts aus § 910 (1) BGB sichergestellt sein und den rechtlichen Grenzüberschneidung berücksichtigen, BGH-Urteil Rn 24.

§ 5 Steht im Widerspruch zum Selbsthilferecht, § 910 (1) BGB und dem BGH-Urteil Rn 24, 25, 26 und 27

§ 6 Einige Textpassagen stehen im Widerspruch zum Selbsthilferecht aus dem BGB bzw. BGH-Urteil

z.B. Abs. 1 Buchstabe b: Ausnahmen und Befreiungen:

Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

Diese Formulierung lässt zu viele Auslegungsmöglichkeiten zu, wie die o.g. Begründungen der Behörde belegen.

In der Argumentation von Gefahren für Personen wird von der Behörde behauptet

- wir sehen keine gesundheitlichen Gefährdungen oder
- die Gesundheitsgefährdung wird mit Nichtwissen bestritten.

Mit dieser lapidaren Begründung kann der Bürger/ Antragsteller praktisch nie eine Ausnahme genehmigung bekommen und der Rechtsweg kann Jahre dauern.

Das Aushebeln von Grundrechten darf aber so einfach nicht möglich sein. Grundgesetz Artikel 2, Absatz 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. „In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Somit ist die Formulierung so zu wählen, das die Behörde keinen Spielraum mehr hat, wenn die körperliche Unversehrtheit von Personen nicht sichergestellt ist,

z.B. „Wenn die Möglichkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung besteht, ist dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dem Vorzug zu geben“.

z.B. Abs. 2 Buchstabe c:

Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für einen Nachbarn führen würde und der Nachbar den Befreiungsantrag im Einvernehmen mit dem Eigentümer gestellt hat oder ein Recht auf Eingriffe an dem geschützten Baum aufgrund privatrechtlicher Bestimmungen glaubhaft gemacht hat,

Der verantwortliche Eigentümer wird im BGH-Urteil klar definiert. Kommt dieser seiner Verantwortung nicht nach, hat der Nachbar die Möglichkeit, von seinem Selbsthilferecht unter Einhaltung bestimmter Vorgaben Gebrauch zu machen. Es ist kein Einvernehmen der Beteiligten erforderlich. Hier ist wieder ein Widerspruch zu BGH / BGB-Urteil.

§ 7 (1) Ersatzbepflanzungen sollen möglich an gleicher Stelle erfolgen.

Selbst wenn eine Fällung erfolgen würde und an gleicher Stelle eine neue Bepflanzung erfolgt, wird ggf. gegen die Abstandsregel aus dem Länderrecht verstoßen, da im Fall des Antragstellers der vorhandene Baum widerrechtlich nur ca. 1 m von der Grenze ge-

pflanzt wurde. D.h. Gleiche Stelle (nur 1m Grenzabstand) ist ein Verstoß der Satzung gegen geltendes Recht und muss korrigiert werden.

§ 9 Die Verantwortung des Eigentümers des Grundstückes, auf dem der Baum steht, wird nicht berücksichtigt. Auch das Selbsthilferecht aus dem BGB wird ignoriert.

Schlussbemerkung

Von einem ehemaligen Leiter des Rechtsamtes der Stadt Alsdorf wurde dem Antragsteller bestätigt, dass ein Urteil über eine Satzung steht. Daher wurde durch den Antragsteller dem Leiter des Umweltamtes mitgeteilt, dass die aktuelle Satzung gegen z.B. das BGH-Urteil verstößt und das BGH-Urteil als Anlage beigefügt. Leider geschah nichts, so dass nun diese Beschwerde nach § 24 GO NRW gestellt wird.

Wegen unterschiedlichen Auslegungen des Selbsthilferechts hat das BGH 2021 die Anwendung/ Auslegung des § 910 (1) BGB klargestellt. Mit der Anpassung der Baumschutzsatzung an das gültige Recht (GG, BGB, UN-Recht) sowie der derzeitigen Rechtsprechung vom OVG-Münster und dem BGH soll die Angelegenheit für die Bürger der Stadt Alsdorf auch mehr Klarheit/ Rechtssicherheit bringen.

Überlegenswert wäre, dass in einem „normalen Hausgarten“ nur noch Bäume mit einer max. Höhe von 5-7 m gepflanzt werden dürfte, unter Einhaltung natürlich der gesetzlichen Grenzabstände.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie Schreiben an Fraktion SPD im Rat und Fraktion CDU im Rat.

Anlagen sind nur dem Schreiben an den Hauptausschuss der Stadt Alsdorf angefügt. Die Schwärzung von Personen überlasse ich aus evt. Datenschutzgründen der Verwaltung.

Anlagen 1: Ablehnungsbescheid Stadt Alsdorf vom 22.09.2014

Anlagen 2: Schreiben Stadt Alsdorf vom 02.09.2015

Anlagen 3: Ablehnungsbescheid Stadt Alsdorf vom 16.10.2017

Anlagen 4: Ärztliches Attest vom 12.09.2017

Anlagen 5: Auszug Klageverfahren vor dem VG-AC:

Anlagen 6: Auszug Grundgesetz

Anlagen 7: Auszug Bürgerliches Gesetzbuch

Anlagen 8: Urteil OVG Münster vom 30.01.2008, AZ: 8 A 90/08

Anlagen 9: Urteil Bundesgerichtshof vom 11.06.2021, AZ: V ZR 234/19

Anlagen 10: Ausführung des UN-Kinderrechtsausschusses (Allgemeine Bewertung Nr. 15)

Postanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Postfach 13 40, 52463 Alsdorf
Lieferanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

Herr

52477 Alsdorf

Datum	Auskunft erstellt	Zimmer	Telefon	Fax	e-Mail
22.09.2014	Frau Prömpers	612	02404/50-300	02404/57999-300	eleonore.proempers@alsdorf.de

Akten- / Kassenzellen: FB2.13.02.018-14

Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf Baumbestand

Sehr geehrter Herr

Ihrem Antrag auf Befreiung oder Ausnahme von den Verboten des § 4 Baumschutzsatzung zur Durchführung eines Baumrückschnittes in einem Umfang, dass keine Beeren mehr auf das Nachbargrundstück herabfallen, für die auf Ihrem Grundstück in Alsdorf stehende Eberesche kann nicht stattgegeben werden.

Begründung:

Bei der mehrstämmigen Eberesche (*Sorbus aucuparia*) handelt es sich um geschützten Baumbestand im Sinne des § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung, da die Summe der Stammumfänge mehr als 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von mehr als 30 cm aufweist. Somit greift § 4 der Baumschutzsatzung, demzufolge es verboten ist, einen geschützten Baum zu entfernen, zu schädigen oder in seinem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an einem geschützten Baum Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

Nach Ortsbesichtigung vom 16.09.2014 durch das FG Sonderaufgaben und Umwelt wird die Eberesche als standsicher und vital bewertet. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass von dem geschützten Baumbestand Gefahren für Personen und Sachen ausgehen.

Zu der von Ihnen angeführten Beschwerde Ihres Nachbarn über die Beeinträchtigung durch die herabfallenden Beeren des geschützten Baumes ist folgendes anzuführen:

Alle Gehölze so auch geschützte Bäume trennen sich im Laufe des Jahres von Bruchholz, Blüten, Früchten, Samen und Laub. Dabei handelt es sich um natürliche Lebensäußerungen der Bäume, die deshalb generell hingenommen werden müssen.



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:
Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:
Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:
Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

VERKEHRSVERBINDUNG

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar:
Rathaus - Linien 28, 151
Denkmalplatz - Linien AL 1, AL 2, AL 4, 28, 51/151, 69, 90 und 433

KONTEN DER STADTKASSE
Sparkasse Aachen
1500362 (BLZ 390 500 00)
Swift-Code AACSD33
IBAN DE02 3905 0000 0601 5003 62

Aachener Bank
3000492018 (BLZ 390 601 00)
Swift-Code GENODE33AAC
IBAN DE87 3906 0100 3000 4920 18

VR Bank eG
4700571012 (BLZ 391 629 80)
Swift-Code GENODE33WUR
IBAN DE36 3916 2500 4700 5710 12

Spar- und Darlehnskasse Hönengen
3000610010 (BLZ 370 693 55)
Swift-Code GENODE33AHO
IBAN DE82 3706 9355 3000 6100 10

Auch die dadurch bedingte Verschmutzung des Grundstückes ist nach gängiger Rechtsprechung hinzunehmen, da es sich dabei um keine wesentliche Beeinträchtigung handelt. Zweifellos ist damit auch ein Arbeits- und / oder finanzieller Aufwand verbunden, der aber nicht zu einem unzumutbaren Nachteil für den Grundstückseigentümer oder Nachbarn führt.

Die Früchte der Eberesche sind zwar schwach giftig (nur die frischen Früchte!). Viele Pflanzen weisen jedoch gefährdende Inhaltsstoffe auf: Exemplarisch sollen hier nur Eiben und Lebensbäume aufgeführt werden, die oftmals als Hecken zur Einfriedung an der Gartengrenze gepflanzt werden.

Um aber die Beeinträchtigung für Ihren Nachbarn durch herabfallende Beeren zu reduzieren, wurde anlässlich des o. a. Ortstermines ein habitusgerechter Rückschnitt erläutert, bei dem im unteren Bereich das überhängende Astwerk stammbüdig zurückgeschnitten wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein darüber hinaus gehender Rückschnitt, der dann sowohl das charakteristische Aussehen sowie auch das weitere Wachstum des geschützten Baumes erheblich beeinträchtigen würde, eine verbotene Handlung nach § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung darstellt und als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden kann.

Aufgrund der obigen Ausführungen liegt somit kein Tatbestand vor, nachdem eine Ausnahme von den Verboten des § 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf gemäß § 6 Abs. 1 b) oder eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 c) zu genehmigen ist. Ein Rückschnitt in dem Maß, dass ein Herabfallen der Beeren auf das Nachbargrundstück ausgeschlossen ist, ist daher nicht statthaft.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Baumschutzsatzung um eine flächendeckende Regelung handelt, die nicht an der Grenze zwischen dem Baumgrundstück und dem von der Auswirkungen des Baumes betroffenen Nachbargrundstück endet (OLG Düsseldorf NuR 1989, 359). Es geht eben um das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Wirkung von Bäumen, auch wenn sie über Grundstücksgrenzen hinausreicht. Somit stellt die Baumschutzsatzung eine die Rechte des Grundstückseigentümers nach § 903 BGB einschränkende Regelung dar, die auch den Grundstücksnachbarn im Rahmen des § 1004 BGB zur Duldung der hierdurch verursachten Beeinträchtigungen verpflichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im

Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gebührenbescheid (s. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prömpers

1 Anlage

HOPFGARTENRECHTSANWÄLTE

Hopfgarten Rechtsanwälte · Postfach 13 13 64 · 42040 Wuppertal

Herrn

52477 Alsdorf

Ort: Wuppertal
Datum: 08.10.2014
Unser Zeichen: 03038/14A 7 XLVI/C
Dezernat: Dr. Jörn Rosenkaymer
Sekretariat: Frau Siefen, Frau Vogelsang
Durchwahl: 0202/49393-322 o. -320
E-Mail: rosenkaymer@hopfgarten.de

Sehr geehrter Herr

wie aus der Anlage ersichtlich, teilt Herr mit, dass er nicht berechtigt sei, die Eberesche so zurückzuschneiden, dass keine Vogelbeeren mehr auf Ihr Grundstück fallen. Herr hat eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung bei der Stadt Alsdorf beantragt, diese wurde ihm allerdings mit ebenfalls beiliegendem Bescheid versagt. Er hat dementsprechend einen Rückschnitt nur in dem Umfang vorgenommen, wie es ihm von der Stadt Alsdorf im Rahmen der Baumschutzsatzung gestattet wurde bzw. als nicht bedenklich angesehen wurde.

Aufgrund des negativen Bescheids der Stadt Alsdorf können wir dementsprechend nicht auf einen weiteren Rückschnitt der Eberesche trotz eines unzweifelhaft dahingehend bestehenden zivilrechtlichen Anspruchs Ihrerseits in Anspruch nehmen.

Wuppertal

Dr. Günter Hopfgarten
Klaus Schrammeyer
Heiner Reinold^{1, 10}
Dr. Manfred Fuhrmann¹¹
Dr. Jörn Rosenkaymer¹
Klaus Sopp^{13, 1}
Iris Wrobel^{1, 7}
Andrea Post²
Alexander Philipp^{13, 14}
Matthias Becker¹⁵
Stephan Deiters⁹
Thomas Brinkmann¹¹
Silke Allerfissen¹
Mark Wilmking, LL.M.⁶
Dr. Karsten Schaudinn⁴
Sebastian Mesek⁸
Dorthe Tallian, LL.M.¹⁴
Sascha Kuck¹
Robert Schulte
Anika Goedecke
Sonja Ruland, LL.M.
Marc Köhl
Katharina Schütt
Sascha May
Grusche Insa Goldhammer

Düsseldorf

Martin Heß⁸
Dr. Bernhard Schulze-Hagen⁷
Rolf Becker^{1, 13}
Alice Schulze-Hagen⁷
Dr. Björn Goslar
Nora Henschel¹
Anne Schäfer

1 Mediator / Mediatorin

Fachanwalt / Fachanwältin für

- 2 Agrarrecht
- 3 Arbeitsrecht
- 4 Bank- und Kapitalmarktrecht
- 5 Bau- und Architektenrecht
- 6 Erbrecht
- 7 Familienrecht
- 8 Handels- und Gesellschaftsrecht
- 9 Insolvenzrecht
- 10 Medizinrecht
- 11 Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 12 Sozialrecht
- 13 Steuerrecht
- 14 Verkehrsrecht
- 15 Versicherungsrecht

www.hopfgarten.de

USt-IdNr.: DE121107341

Ich halte die Versagung der Genehmigung zum Rückschnitt durch die Stadt Alsdorf in Anbetracht der mit dem Herabfallen der Vogelbeeren verbundenen Gefahren für die Kleinkinder Ihrer Töchter für nicht rechtmäßig. Es gibt hierzu Rechtsprechungen des Oberverwaltungsgerichts Münster, wonach eine Ausnahme dann zu erteilen ist, wenn durch die begehrte Maßnahme Gefahren für Kleinkinder durch giftige Bäume beseitigt werden können. Die Frage ist nun, wie wir weiter vorgehen wollen. Eine Klage unmittelbar gegenüber dem Ihrem Nachbarn ergangenen Bescheid der Stadt Alsdorf scheidet mangels Klagebefugnis Ihrerseits aus. Es besteht jetzt die Möglichkeit, dass Sie selbst bei der Stadt Alsdorf eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zum Rückschnitt des Baumes beantragen. Ob eine diesbezügliche Antragsbefugnis Ihrerseits besteht, ist allerdings auch umstritten, sollte Ihnen aber nach meiner Ansicht zustehen. Es gibt hierzu allerdings divergierende Urteile des dritten und vierten Senats des OVG Lüneburg.

Möchten Sie Ihren Anspruch auf vollständigen Rückschnitt der Eberesche weiter verfolgen, so sollten wir allerdings in jedem Fall einen entsprechenden Antrag bei der Stadt Alsdorf stellen, sofern dieser (aus welchen Gründen auch immer) abgelehnt wird, so könnten wir dann auf die Erteilung eines entsprechenden begünstigten Bescheids vor dem Verwaltungsgericht Aachen klagen.

Bitte teilen Sie mir doch mit, wie Sie weiter verfahren möchten. Gerne können wir hierzu telefonieren.

Die von I. geforderten 22,00 € müssen Sie jedenfalls nicht zahlen.

Mit freundlicher Begrüßung

(Dr. Jörn Rosenkaymer)
Rechtsanwalt

Hopfgarten Rechtsanwälte

Mail r

Ihr Zeichen 03038/14A 7 XLVI/C/Sf
Ihr Einwurfeinschreiben vom 03.09.2014

Alsdorf, den 02.10.2014

Sehr geehrter Herr

nur der Ordnung halber weise ich darauf hin, dass die Vollmacht für Ihr Mandat dem Einwurfeinschreiben nicht beilag.

Die Stadt Alsdorf hat seit 24.10.1986 (geändert 17.12.1993) eine **Baumschutzsatzung**. Nach § 3. Abs. 1, sind im Stadtgebiet Bäume - mit Stammumfang ab 70 cm in einem Meter Höhe - geschützt.

Nach § 4 dieser Satzung sind Rückschnitte oder Fällung von Bäumen, die unangemeldet / ungenehmigt vorgenommen werden, verboten.
§ 12 sieht mit Bezug auf § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz, bei Zuwiderhandlungen Busgelder bis zu 50.000 Euro vor.

Diese Tatsache sollte Ihrem Mandanten, dem / eigentlich bekannt sein.

Da ich weder die Satzung der Stadt Alsdorf, noch möglicherweise berechnete Ansprüche Ihres Mandanten missachten will, habe ich beim Umweltamt der Stadt Alsdorf einen Antrag auf Rückschnitt gestellt.

Die Antwort des Fachamtes mit Az.: FB 2.13.02.018-14 füge ich als pdf-Anlage bei.
Die Vorgaben des Bescheides habe ich umgesetzt.

Dieser Bescheid, für den die Forderung Ihres Mandanten ursächlich ist, ist kostenpflichtig. Ich erwarte daher die Erstattung von **22 Euro** auf mein Konto Nr. + se

Nach Eingang des Betrages auf meinem Konto betrachte ich den Vorgang als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Postanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Postfach 13 40, 52463 Alsdorf
 Lieferanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

52477 Alsdorf

Datum	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon	Fax	e-Mail
02.09.2015	Frau Prömpers	612	02404/50-300	02404/57999-300	eleonore.proempers@alsdorf.de
Akten-/Kassenzichen: FB2.13.02.018-14					

Baumbestand
Ihr Email vom 26.08.2015

Sehr geehrter

da Ihr Anliegen seit Monaten diverse Mitarbeiter der Stadtverwaltung beschäftigt, möchte ich zu dem Vorgang nunmehr abschließend Stellung nehmen:

Sie beschreiben, zuletzt mit Ihrer Email vom 26.08.2015, die „Gefahrensituation“ in Ihrem Garten durch die herabfallenden Beeren der auf dem Nachbargrundstück stehenden Eberesche. Da Ihr Enkelkind noch so klein ist, dass es sich alles Greifbare in den Mund steckt und so auch möglicherweise die herabfallenden Beeren, können Sie Ihrer Auffassung nach Ihr Enkelkind nicht allein im Garten lassen.

Hierzu ist aus rechtlicher Sicht folgendes festzustellen:

Es kann nicht von einer Gefährdung Ihrer Enkelkinder ausgegangen werden, da es nachgewiesen ist, dass nur die unreifen Vogelbeeren, die sich noch am Baum befinden, einen Parasorbinsäuregehalt aufweisen, der eine leicht abführende Wirkung hat. Bei einem erheblichen Verzehr dieser rohen Beeren kann es zu einer Reizung des Magen-Darm-Traktes kommen. Diese Beeren fallen aber nicht vom Baum, da erst die reifen Früchte sich vom Baum lösen. Die auf die Rasenfläche fallenden Beeren enthalten jedoch einen so geringen Parasorbinsäuregehalt, der nur in extrem hohen Mengen geeignet ist, leichte gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Jedoch haben die Beeren einen solch bitteren Geschmack, dass ein Verzehr in hohen Mengen von Kindern höchst unwahrscheinlich ist.

Zudem wird ein Baum wie die Eberesche auch in der Nähe von Spielplätzen und Kindergärten gepflanzt. Die Eberesche befindet sich auch nicht auf der Liste der giftigen Pflanzen.

Zur Ihrer Aufsichtspflicht ist festzuhalten:



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
 Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
 Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:
 Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
 Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
 Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:
 Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
 Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:
 Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
 Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

VERKEHRSVERBINDUNG

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar:
 Rathaus - Linien 28, 151;
 Denkmalplatz - Linien AL 1, AL 2, AL 4, 28, 51/151, 69, 90 und 433

KONTEN DER STADTKASSE
 Sparkasse Aachen
 1500362 (BLZ 390 500 00)
 Swift-Code AACSD33
 IBAN DE02 3905 0000 0001 5003 67

Aachener Bank
 3000492018 (BLZ 390 601 80)
 Swift-Code GENODED1AAC
 IBAN DE87 3906 0180 3000 4920 18

Vö Bank eG
 4700571012 (BLZ 391 679 80)
 Swift-Code GENODED1WUR
 IBAN DE36 3916 2980 4700 5710 12

Spar- und Darlehenskasse Hoengen
 3000610010 (BLZ 370 693 55)
 Swift-Code GENODED1AHD
 IBAN DE82 3706 9355 3000 6100 10

Im Rahmen der Aufsichtspflicht müssen Eltern dafür sorgen, dass das Kind vor Schaden bewahrt wird. Als Faustregel gilt, je kleiner die Kinder sind, desto mehr sind sie auf den Schutz der Eltern angewiesen. Bei Kleinkindern ist nicht in jedem Fall eine permanente Beobachtung auf „Schritt und Tritt“ zu verlangen.

Voraussetzung ist aber, dass typische Gefahrenquellen wie giftige Beeren, heiße Herdplatten, brennende Kerzen oder geöffnete Fenster unzugänglich sind. Hierfür ist der Erziehungsberechtigte oder die von ihm beauftragte Aufsichtsperson allein verantwortlich. Sie hat ggfs. Gefahrenstellen zu beseitigen.

Abschließend zur Problematik „giftige Beeren“ ist noch auszuführen, dass das von Ihnen im früheren Schriftverkehr zitierte Urteil des OVG Münster vom 30.01.2008 Az. 8 a 90/08, bei dem es sich um eine höchst giftige Eibe gehandelt hat, nicht mit dem vorliegenden Fall einer ungefährlichen Eberesche verglichen werden kann.

Insofern sind Sie hier in der Pflicht. Mit Ihrem Nachbarn können Sie darüber hinaus auf dem Wege gegenseitiger Verständigung einen Rückschnitt besprechen, so wie wir dies vor einigen Monaten einvernehmlich abgesprochen hatten.

Ich bitte um Verständnis, dass ich daher die Angelegenheit für die Stadt Alsdorf abschließend als erledigt betrachte und in Ihrem Fall nicht mehr tätig werde.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister

X FRIST
HF: 09.11.2017
VF: 13.11.2017
Diese Frist ist im Fristenkalender notiert.



EINGEGANGEN

19. OKT. 2017

HOPFGÄRTENRECHTSANWÄLTE
Ohligsmühle 11 - 42103 Wuppertal

Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

Hopfgarten Rechtsanwälte
Postfach 13 13 64

42040 Wuppertal

Datum	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon	Fax	e-Mail
16.10.2017	Frau Prömpers	601	02404/50-300	02404/57999-300	eleonore.proempers@alsdorf.de

Akten- / Kassenzeichen: FB2.13.02.016-17

Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf - Baumbestand in Alsdorf

Ihr Schreiben vom 20.06.2017 / Zeichen: 03038/14A XLVI/t

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrter

Ihrem Antrag, die auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zu Ihrem Grundstück stehende Eberesche unter Befreiung von den Verboten des § 4 Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf soweit zurückzuschneiden, dass der Überhang auf das Grundstück beseitigt ist, lehne ich ab.

Begründung:

Bei der mehrstämmigen Eberesche (*Sorbus aucuparia*) handelt es sich um einen geschützten Baum im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 der Baumschutzsatzung, da die Summe der Stammumfänge mehr als 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Die Eberesche ist darüber hinaus kein Obstbaum nach § 3 Abs. 3 Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf.

Somit greifen grundsätzlich die Verbote des § 4 Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf. Nach § 4 Abs. 1 ist es verboten, einen geschützten Baum zu entfernen, zu schädigen oder in seinem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an einem geschützten Baum Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum zu beeinträchtigen.

Nach Ortsbesichtigung am 17.08.2017 wird die Eberesche als standsicher und vital bewertet.

Der von Ihnen geforderte Rückschnitt der Eberesche in dem Maß, dass der komplette Überhang beseitigt werden würde, würde konkret das weitere Wachstum des Baumes beeinträchtigen. Es wäre auch nicht auszuschließen, dass die dadurch bedingten Vitalitätseinbußen zu einem frühzeitigen Absterben des gesamten Baumes führen würden. Auch der Habitus der Eberesche würde durch den geforderten Rückschnitt erheblich gestört werden.



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldesamt:
Mo. 8.00 - 16.00 Uhr
Di. / Do. 8.00 - 14.00 Uhr
Mi. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:
Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

VERKEHRSVERBINDUNG

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar:
Rathaus - Linien 28, 151;
Denkmalplatz - Linien AL 2, 28, 29, 51/151, 69, 90 und 433

KONTEN DER STADTKASSE

Sparkasse Aachen
1500362 (BLZ 390 500 00)
Swift-Code AACSD33
IBAN DE02 3905 0000 0001 5003 62

Aachener Bank
3000492018 (BLZ 390 601 80)
Swift-Code GENODE33AAC
IBAN DE87 3906 0180 3000 4920 18

VR Bank eG
4700571012 (BLZ 391 629 80)
Swift-Code GENODE33WUR
IBAN DE36 3916 2980 4700 5710 12

Spar- und Darlehnskasse Hoengen
3000610010 (BLZ 370 699 55)
Swift-Code GENODE33LAHO
IBAN DE02 3706 9355 3000 6100 10

1.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Rückschneidegenehmigung nach § 6 Abs. 1 b) Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf besteht nicht.

Nach § 6 Abs. 1 b) der Baumschutzsatzung NRW sind Ausnahmen zu den Verboten des § 4 zu genehmigen, wenn von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

Von der Eberesche gehen keine Gefahren für Personen oder Sachen aus, insbesondere nicht für Personen. Eine Gefahr ist eine Sachlage, die in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen würde.

Ihre Enkelkinder wohnen nach Ihren Angaben dauerhaft in Ihrem Haushalt. Unseres Kenntnisstandes müssten Ihre Enkelkinder mittlerweile mindestens vier und sieben Jahre alt sein, da Sie im Jahre 2015 berichteten, dass Ihre Enkelkinder (damals) zwei und fünf Jahre alt seien. Es liegt in der allgemeinen Lebenserfahrung, dass sich Kleinkinder in einem unbeobachteten Moment Dinge, zum Beispiel auch rote Beeren, wie die Früchte der Eberesche in den Mund stecken und diese auch hinunter schlucken. Zumindes t bel dem jüngeren Enkelkind ist dies nicht völlig auszuschließen. Dieser Umstand müsste aber auch, wenn er denn einträte, zu einer Gefahr für das Enkelkind führen.

Vogelbeeren sind entgegen einem weitverbreiteten Vorurteil nur schwach giftig, und selbst das sind nur die frischen Früchte. Insbesondere steht ihre Giftigkeit in keinem Verhältnis zu der hoch giftigen Eibe, auf die Sie mit Nennung des Urteils des OVG Münster verweisen.

Es ist zwar richtig, dass Kleinkinder auf Gift empfindlicher reagieren als Erwachsene. Zur gesundheitlichen Gefährdung eines Kleinkindes wäre aber ein Verzehr einer erheblichen Menge von rohen Vogelbeeren nötig, die dann zu einer Reizung des Magen-Darm-Traktes führen würde. Zum Vergleich: Ein Verzehr von etwa 9 Gramm Eiben-Nadeln würde hingegen ausreichen, um einen erwachsenen Menschen lebensbedrohlich zu gefährden.

Zur Aufnahme einer derart großen, gesundheitsgefährdenden Menge Vogelbeeren wäre es schon notwendig, dass ein Kind über einen längeren Zeitraum ununterbrochen Vogelbeeren konsumiert. Um dies zu verhindern, ist keine lückenlose Überwachung nötig. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die geringe Gefahr durch Vogelbeeren (auch für Kleinkinder) ganz erheblich von der großen Gefahr durch die Nadeln oder Früchte der Eibe.

Damit liegt hier keine Sachlage vor, die in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem ernsthaften Schaden (für Personen) führen würde.

Aus diesem Grund kann ich keine ernsthafte Gefahr für Ihre Enkelkinder und auch ansonsten keine Gefahr für Personen erkennen, die durch herabfallende Beeren der betreffenden Eberesche verursacht würde.

2.

Ihnen kann auch keine Befreiung nach § 6 Abs. 2 c) Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf erteilt werden.

Von den Verboten des § 4 Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf können im Einzelfall nämlich Befreiungen erteilt werden, wenn gemäß § 6 Abs. 2 c) Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für einen Nachbarn führen würde, und der Nachbar den Befreiungsantrag im Einvernehmen mit dem Eigentümer gestellt hat oder ein Recht auf Eingriffe an dem geschützten Baum aufgrund privatrechtlicher Bestimmungen glaubhaft gemacht hat.

Mangels Vortrag gehe ich davon aus, dass Sie den Befreiungsantrag nicht im Einvernehmen mit Familie gestellt haben. Sie haben aber privatrechtliche Bestimmungen glaubhaft gemacht, aufgrund derer Sie ein Recht auf Eingriffe an dem geschützten Baum haben könnten.

Ich kann jedoch nicht erkennen, dass das Verbot nach § 4 Abs. 1 Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf eine nicht beabsichtigte Härte für Sie darstellt.

Was eine nicht beabsichtigte Härte ist, muss im Lichte des Bestimmungszwecks der Baumschutzsatzung ausgelegt werden. Eine solche kann aber wohl angenommen werden, wenn Ihre Interessen die durch die Baumschutzsatzung normierten Interessen wesentlich übersteigen. Die Baumschutzsatzung dient dem Schutz von Bäumen und dem Naturschutz (siehe § 1 Baumschutzsatzung). Der Schutz darf jedoch auch unter Abwägung der Individualinteressen im Ergebnis nicht derart außer Verhältnis stehen, dass sich dabei schlichtweg unerträgliche Nachteile für den Betroffenen ergeben.

Für Ihr Interesse spricht, dass Sie aufgrund des Art. 14 GG ein legitimes Interesse daran haben, in Ihrem Garten möglichst wenig Beeinträchtigung zu erfahren, etwa durch sich ggf. ergebende Mehrarbeit durch herunterfallende Zweige und Beeren.

Für das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Eberesche sprechen die in § 1 Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf verankerten Ziele.

Der Überhang der Eberesche findet hier in einer solchen Höhe statt, dass bei normaler Benutzung des Gartens kein direkter Kontakt mit den überhängenden Zweigen stattfinden kann. Eine Beeinträchtigung kann lediglich durch herabfallendes Bruchholz, Laub oder Beeren entstehen.

Dies stellt jedoch nur eine leichte Beeinträchtigung dar. Daher ist die Beeinträchtigung nicht nur dem allgemeinen öffentlichen Interesse am Baumschutz sondern auch der konkreten Beeinträchtigung für den betreffenden Baum gegenüberzustellen.

Ein Herabfallen von Bruchholz, Ästen und Früchten ließe sich nur vermeiden, wenn ein großflächiger, massiver Rückschnitt der Eberesche bis zur Grundstücksgrenze stattfände. Dies hätte oben genannte Konsequenzen, was unvereinbar mit der Idee des Baum- und Naturschutzes wäre.

Alle Gehölze so auch geschützte Bäume trennen sich im Laufe des Jahres von Bruchholz, Blüten, Früchten, Samen, Laub oder Nadeln. Dabei handelt es sich um natürliche Lebensäußerungen der Bäume, die deshalb generell hingenommen werden müssen.

Bei der Baumschutzsatzung handelt es sich um eine flächendeckende Regelung, die nicht an der Grenze zwischen dem Baumgrundstück und dem von den Auswirkungen des Baumes betroffenen Nachbargrundstück endet (OLG Düsseldorf NuR 1989, 359). Es geht eben um das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Wirkung von Bäumen, auch wenn sie über Grundstücksgrenzen hinausreicht. Somit stellt die Baumschutzsatzung eine die Rechte des Grundstückseigentümers nach § 903 BGB einschränkende Regelung dar, die auch den Grundstücksnachbarn im Rahmen des § 1004 BGB zur Duldung der hierdurch verursachten Beeinträchtigungen verpflichtet.

Es handelt sich folglich nicht um eine sog. Härte.

Eine Härte kann auch nicht damit begründet werden, dass in Ihrem Haushalt kleine Kinder dauerhaft wohnen. Wie bereits ausgeführt, stellen die Beeren keine ernsthafte Gefahr für kleine Kinder dar. Eine lückenlose Beaufsichtigung der Kinder während der Zeit, in der sie im Garten spielen, ist daher nicht notwendig.

Andere Anhaltspunkte für eine Sie treffende Härte sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

Abschließend wende ich noch darauf hin, dass ein geringfügigerer Rückschnitt, bei dem die sich im unteren Bereich des Baumes in Richtung Ihres Grundstückes entwickelnden Zweige entfernt werden, keine verbotene Handlung im Sinne des § 4 der Baumschutzsatzung darstellen würde. Eine solche Maßnahme könnte im Rahmen nachbarlicher Verständigung ohne Rückschnittgenehmigung vorgenommen werden.

Zusätzlich wird für die schriftliche Bescheidung Ihres Antrages zur Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf gemäß Anlage Tarif Nr. 3 und Nr. 10 b) der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 16.12.2015 (Inkrafttreten: 01.01.2016) nachstehende Gebühr erhoben:

Für den Ortstermin Tarif 10 b)	Aufwand je angefangene <u>halbe</u> Stunde 32,50 €	0,5	32,50 €
Verwaltungsgebühr für die schriftliche Bescheiderteilung Tarif 3	Aufwand je angefangene <u>halbe</u> Stunde 24,00 €	0,5	24,00 €
			56,50 €
Bei ablehnenden Bescheid reduziert sich die Gebühr um 50% (§8 Abs. 1 VerwGebS i. V. m. § 5 Abs. 2 KAG NRW) somit zu zahlende Gebühr			28,25 €

Sie werden gebeten, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides an die Stadtkasse Alsdorf zu überweisen. Bei Zahlung ist die Angabe des

Sachkontos SK 431200, des
Kostenträgers KT 13-02-01, der
Kostenstelle KST 1200 sowie der
Investitions-Nr. INV 11-0021
Aktenzeichen AZ: FB2.13.02.016-17

FRIST

HF: *J. M. DENT*
VF: *H. W. DENT*

Diese Frist ist im Fristenkalender notiert.

unbedingt erforderlich.

X Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prömpers

Kinderärzte-Allergologie-
Neonatologie
Dres. med.

-52146 Würselen

Ärztliches Attest

Würselen, 12.09.17

wohnhaft in 52477 Alsdorf,

O.g. Pat. war am 31.8.17 nach Einnahme von Vogelbeeren am Vortag bei uns in der Praxis vorstellig, da in der Nacht akute Enteritis Symptome auftraten.

Nach Rücksprache mit der Vergiftungszentrale sind die o.g. Symptome nicht auszuschließen.

Kinderärzte-Allergologie-Neonatologie



Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

An das
Verwaltungsgericht Aachen
Postfach 10 10 51
52010 Aachen

Verw. Gericht Aachen
30. April 2018
Ant. Ed.

me

Datum: 26.04.2018
Auskunft erteilt: A 30 -
Kosten / Kassenscheine: A 19/17

Zimmer: Telefon: 02404/50-0

Fax: 02404/57999

e-Mail: @alsdorf.de

In dem
Verwaltungsrechtsstreit
./ Stadt Alsdorf

- 3 K 5785/17 -

wegen **Baumrückschnitt**

beantrage ich,

die Klage abzuweisen

und erwidere ich auf Klage, mit der sich der Kläger gegen den Ablehnungsbescheid vom 16.10.2017 wendet, wie folgt:

Begründung

Die zulässige Klage ist unbegründet, da der angegriffene Bescheid rechtmäßig ist.

Inhaltlich beziehe ich mich, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf den angegriffenen Ablehnungsbescheid, der bereits in aller Ausführlichkeit begründet wurde.

Der Kläger führt bereits selbst aus, dass die streitgegenständliche Eberesche dem Schutz des § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Alsdorf (BSchS)



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 15.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:
Mo. 8.00 - 16.00 Uhr
Di./Do. 8.00 - 14.00 Uhr
Mi. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:
Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
Ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

VERKEHRSVERBINDUNG

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar:
Rathaus - Linien 28, 151;
Denkmalplatz - Linien A1, A1 2, A1 4, 78, 52/151, 87, 90 und 433

KONTAKT DER STADTKASSE

SparKasse Aachen
1300362 (BLZ 390 500 00)
Swift-Code AACSD33
IBAN DE32 3905 0000 0003 5003 02

Aachener Bank
3500492018 (BLZ 390 601 00)
Swift-Code GENCD33AACH
IBAN DE87 3905 0000 3000 4920 18

VR Bank eG
4703572012 (BLZ 393 529 00)
Swift-Code GENCD33WUR
IBAN DE36 3916 2900 4700 5710 12

Spar- und Darlehnskasse Hoenigen
3000530010 (BLZ 370 693 50)
Swift-Code GENODE33AHD
IBAN DE82 3706 9355 3000 5100 10

unterliegt und folglich ein Rückschnitt nur in Ausnahmefällen genehmigt werden kann.

Die Ausführungen zum Vorliegen eines Ausnahmefalles sind allerdings nicht zutreffend.

Sofern der Kläger eine Gesundheitsgefährdung, die sich am 30.08.2018 bei seinem Enkelkind konkretisiert haben und auf den Genuss der Beeren der Eberesche zurückzuführen sein soll, wird diesseits jedenfalls mit Nichtwissen bestritten.

Das Attest der Kinderärztin, dass der Beerenverzehr nicht als Ursache auszuschließen sei, impliziert, dass eine ausschließliche Verbindung zu den Beeren nicht zwingend herzustellen ist. Eine solche wäre auch aus medizinischer Sicht nicht korrekt. Schwach-giftig sind in sehr großen Mengen nur die unreifen, am Baum hängenden Früchte, an die ein krabbelndes Kleinkind nicht heranreicht, um entsprechend große Mengen aufzunehmen. Die reifen, gefallen Beeren hingegen sind nicht giftig.

Außerdem wurde vom Kläger vorgetragen, dass es „sehr heiß an dem Tag“ gewesen sei, wodurch ebenfalls fraglich ist, ob vermeintliches Unwohlsein des Kindes nicht auf eine andere Ursache hinweist.

Ferner soll ein ärztliches Attest vom 12.09.2017 Beweis über die Gesundheitsgefährdung des Enkelkindes, vom 30./ 31.08.2017 erbringen. Der zeitliche Abstand zum Ereignis scheint jedenfalls zweifelhaft zu sein.

In einem Schreiben des damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 28.01.2015 (Blatt 37 der Verwaltungsakte) ist außerdem die Rede von Enkelkindern (Kinder der Tochter des Klägers) im Alter von zwei und fünf Jahren, die mittlerweile ca. fünf und acht Jahre sein dürften. Mit zunehmendem Alter des Kindes nimmt generell aufgrund der Möglichkeit, dem Kind vermeintlich gefährliche Zusammenhänge erklären zu können, eine Gesundheitsgefahr ab. Sofern es überhaupt darauf ankommt, mag geklärt werden, um welche „gefährdeten“ Kinder welcher Tochter es sich genau handelt und wie alt diese sind.

Wie bereits im Ablehnungsbescheid geschildert, wird die Eberesche als nicht gefährlich eingestuft. Sie ist ein typischer Stadtbaum und daher oftmals in der Nähe von Spielplätzen oder Kindergärten anzutreffen.

Die Beeren, die dann mal tatsächlich auch nur acht Wochen im Jahr herunterfallen, weisen einen so geringen Parasorbinsäuregehalt auf, so dass Verzehr größerer Mengen notwendig sind um ggf. lediglich eine abführende Wirkung zu erzeugen.

Hier stellt sich dann allerdings die Frage, wie lange (11 Monate alt) aus den Augen gelassen worden sein muss, dass er so eine große Menge der Beeren verzehren konnte und ob hier nicht die Aufsichtspflicht der Kindeseltern greift.

Das durch den Kläger angeführte große „Ausmaß der Früchte“, die auf sein Grundstück herabfallen, kann zudem durch einen bereits auch zuvor schon einmal erfolgten genehmigungsfreien, habitusgerechten Rückschnitt minimiert werden. Dieser wurde dem Kläger bereits im Ablehnungsbescheid unter Einigung mit dem Nachbarn angeraten.

Schließlich ist also keine ernsthafte Gefahr ersichtlich, die eine Ausnahmeregelung nach der Satzung rechtfertigen würde. Mithin ist eine Einschränkung in der Nutzung des eigenen Grundstückes nicht begründet.

Der angeführte Vergleich der auf privatem Grund stehenden Eberesche mit der Fläche „A“ geht insoweit fehl, als entsprechende Entscheidungen zum Baumbestand durch den Rat getroffen werden. Dazu verweise ich für weitere Erläuterungen auf das hierzu gehörige Bebauungsplanverfahren, zu dem auch ein Ökögleichsystem gehört.

Die Klage unterliegt daher der Abweisung

Im Auftrag

Pelzer
Assessorin jur.

Verwaltungsgericht Aachen



Verwaltungsgericht Aachen • Postfach 101051 • 52010 Aachen

Rechtsanwälte
Mingers & Kreuzer
Linnicher Straße 11
52428 Jülich

02.05.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 3 K 5785/17
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0241 9425-63231
Telefax: 0241 9425-83260

dort. AZ.: 862/17 UA01 /UA

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin, sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,
in dem Verwaltungsrechtsstreit

gegen
Stadt Alsdorf

übersende ich Ihnen anliegenden Schriftsatz vom 26.04.2018 mit der
Bitte um Kenntnis- und eventuelle Stellungnahme binnen 3 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Weber
VG-Beschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92
im Justizzentrum
52070 Aachen
Telefon: 0241 9425-0
Telefax: 0241 9425-83260
www.vg-aachen.nrw.de

Bahn: AC-Hbf. oder AC-Rothe
Erde Busse: Linien 5, 15, 25,
35, 45, 55, 65, 75, 68 und 188
Haltestelle: Josefskirche/Justizzentrum Parkmöglichkeit:
APAG-Parkhaus Adalbert-
steinweg/Friedrichstraße

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GG

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat:

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 23.12.2014 I 2438

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 14.12.1976 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. GG Anhang EV +++)

Eingangsformel

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist. Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausfertigt und verkündet. Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Abs. 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

I.

Die Grundrechte

Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BGB

Ausfertigungsdatum: 18.08.1896

Vollzitat:

"Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738;
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2012 I 2749

Hinweis: Änderung durch Art. 1 G v. 18.2.2013 I 266 (Nr. 6) noch nicht berücksichtigt
Änderung durch Art. 3 G v. 20.2.2013 I 273 (Nr. 6) noch nicht berücksichtigt
Änderung durch Art. 1 G v. 20.2.2013 I 277 (Nr. 6) noch nicht berücksichtigt

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr. L 39 S. 40),
2. Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebstellen (ABl. EG Nr. L 61 S. 26),
3. Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. EG Nr. L 372 S. 31),
4. Richtlinie 87/102/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 42 S. 48), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 101 S. 17),
5. Richtlinie 90/314/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. EG Nr. L 158 S. 59),
6. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. EG Nr. L 95 S. 29),
7. Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. EG Nr. L 280 S. 82),
8. der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25),
9. Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19),
10. Artikel 3 bis 5 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen vom 19. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 166 S. 45),
11. Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12),
12. Artikel 10, 11 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr", ABl. EG Nr. L 178 S. 1),

13. Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35).

Fußnote

- (+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. BGB Anhang EV;
nicht mehr anzuwenden +++)
(+++ Zur Anwendung im Beitrittsgebiet vgl. BGBEG Sechster Teil
(Art. 230 bis Art. 235) +++)
(+++ Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EWGRL 207/76 (CELEX Nr: 376L0207),
EWGRL 187/77 (CELEX Nr: 377L0187)
EWGRL 577/85 (CELEX Nr: 385L0577)
EWGRL 102/87 (CELEX Nr: 387L0102)
EWGRL 314/90 (CELEX Nr: 390L0314)
EWGRL 13/93 (CELEX Nr: 393L0013)
EGRL 47/94 (CELEX Nr: 394L0047)
EGRL 5/97 (CELEX Nr: 397L0005)
EGRL 7/97 (CELEX Nr: 397L0007)
EGRL 26/98 (CELEX Nr: 398L0026)
EGRL 44/99 (CELEX Nr: 399L0044)
EGRL 31/2000 (CELEX Nr: 300L0031)
EGRL 35/2000 (CELEX Nr: 300L0035) vgl. Bek. v. 2.1.2002 I 42
Umsetzung der
EGRL 23/2001 (CELEX Nr: 301L0023) vgl. G v. 23.3.2002 I 1163
Umsetzung der
EGRL 7/97 (CELEX Nr: 397L0007) vgl. G v. 27.7.2011 I 1600 +++)

Inhaltsübersicht

Buch 1

Allgemeiner Teil

Abschnitt 1

Personen

Titel 1

Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

Titel 2

Juristische Personen

Untertitel 1

Vereine

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Kapitel 2

Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch eingetragen, so wird in Ansehung des eingetragenen Rechts auch vermutet, dass diejenigen Personen Gesellschafter sind, die nach § 47 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung im Grundbuch eingetragen sind, und dass darüber hinaus keine weiteren Gesellschafter vorhanden sind. Die §§ 892 bis 899 gelten bezüglich der Eintragung der Gesellschafter entsprechend.

§ 900 Buchersitzung

(1) Wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne dass er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung 30 Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitz gehabt hat. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitz des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechts ist die Eintragung maßgebend.

§ 901 Erlöschen nicht eingetragener Rechte

Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuch mit Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist. Das Gleiche gilt, wenn ein kraft Gesetzes entstandenes Recht an einem fremden Grundstück nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist.

§ 902 Unverjährbarkeit eingetragener Rechte

(1) Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind.

(2) Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist, steht einem eingetragenen Recht gleich.

Abschnitt 3 Eigentum

Titel 1 Inhalt des Eigentums

§ 903 Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

§ 904 Notstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

§ 905 Begrenzung des Eigentums

Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat.

§ 906 Zuführung unwägbarer Stoffe

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit

nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 907 Gefahr drohende Anlagen

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

(2) Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

§ 908 Drohender Gebäudeeinsturz

Droht einem Grundstück die Gefahr, dass es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstück verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, dass er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

§ 909 Vertiefung

Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, dass der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dass für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ 910 Überhang

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

(2) Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

§ 911 Überfall

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient.

§ 912 Überbau; Duldungspflicht

(1) Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, dass er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

(2) Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

§ 913 Zahlung der Überbaurente

(1) Die Rente für den Überbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

(2) Die Rente ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 914 Rang, Eintragung und Erlöschen der Rente

(1) Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Überbaus.

(2) Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.

§ 915 Abkauf

(1) Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, dass der Rentenpflichtige ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem überbauten Teil des Grundstücks den Wert ersetzt, den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf.

(2) Für die Zeit bis zur Übertragung des Eigentums ist die Rente fortzuentrichten.

§ 916 Beeinträchtigung von Erbbaurecht oder Dienstbarkeit

Wird durch den Überbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstück beeinträchtigt, so finden zugunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912 bis 914 entsprechende Anwendung.

§ 917 Notweg

(1) Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, dass sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.

(2) Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ 918 Ausschluss des Notwegrechts

(1) Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

(2) Wird infolge der Veräußerung eines Teils des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teils, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teils steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.

§ 919 Grenzabmarkung

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dass dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

(2) Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

(3) Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt.

§ 920 Grenzverwirrung

(1) Lässt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

(2) Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnis führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

§ 921 Gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen

Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteil beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet, dass die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, dass die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

§ 922 Art der Benutzung und Unterhaltung

Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der in § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestand der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

§ 923 Grenzbaum

(1) Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

(2) Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

§ 924 Unverjährbarkeit nachbarrechtlicher Ansprüche

Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, dem § 917 Abs. 1, dem § 918 Abs. 2, den §§ 919, 920 und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Titel 2

Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken

§ 925 Auflassung

(1) Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig. Eine Auflassung kann auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan erklärt werden.

(2) Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§ 925a Urkunde über Grundgeschäft

Die Erklärung einer Auflassung soll nur entgegengenommen werden, wenn die nach § 311b Abs. 1 Satz 1 erforderliche Urkunde über den Vertrag vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird.

Gericht:	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 8. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	30.01.2008	Norm:	§ 45 LandschG NW
Aktenzeichen:	8 A 90/08		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Fällgenehmigung für eine Eibe trotz Baumschutzsatzung bei Gefährdung von Kleinkindern

Leitsatz

1. Eine Gefahr für Personen, die nach Maßgabe der örtlichen Baumschutzsatzung die Erteilung einer Fällgenehmigung ermöglicht, kann bestehen, wenn der geschützte Baum (hier: eine Eibe) giftig ist und in einem von kleinen Kindern genutzten Garten steht (Rn.6).
2. Die nach der Baumschutzsatzung weiter erforderliche Prüfung, ob die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist, erfordert eine einzelfallbezogene Abwägung der widerstreitenden privaten und öffentlichen Belange. In dieser Abwägung sind auf der einen Seite insbesondere die Art der Gefahr und die mit einer Gefahrenbeseitigung verbundenen Belastungen des Eigentümers und auf der anderen Seite die für den Erhalt des Baums an seinem konkreten Standort sprechenden öffentlichen Belange einzustellen (Rn.18).

Fundstellen

UPR 2008, 276-277 (Leitsatz und Gründe)
NWVBI 2008, 275-277 (Leitsatz und Gründe)
NuR 2008, 819-820 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

DVBI 2008, 531-432 (Leitsatz)
DÖV 2008, 565 (Leitsatz)
DVP 2009, 212 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend VG Aachen 5. Kammer, 14. November 2007, Az: 5 K 268/07

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Franz Otto, DVP 2009, 212-213 (Anmerkung)
Franz Otto, KommunalPraxis BY 2008, 274-275 (Anmerkung)

Tenor

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen vom 14. November 2007 wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das zweitinstanzliche Verfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

1. Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
2. Die Berufung ist gemäß § 124 a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO nur zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO innerhalb der Begründungsfrist dargelegt ist und vorliegt. Das ist hier nicht der Fall.
3. 1. Die Antragschrift zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.
4. Der Beklagte wendet sich gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Kläger nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt B. (BSchS) einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Fällen einer auf ihrem Grund befindlichen Eibe haben, weil von dem Baum eine konkrete Gefahr für Personen ausgehe und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sei.
5. a) Das Zulassungsvorbringen stellt nicht in Frage, dass von der streitbefangenen Eibe eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Personen ausgeht.
6. Nach den ausführlichen Darlegungen des Verwaltungsgerichts, die der Beklagte im Übrigen ausdrücklich bestätigt hat, sind Eiben giftige Pflanzen. Insbesondere der Verzehr ihrer Beeren und ihrer Nadeln kann körperliche Beschwerden, je nach Dosis und körperlicher Konstitution der betroffenen Person sogar lebensgefährliche Gesundheitsbeeinträchtigungen verursachen. Daraus folgt eine Gefahr für die im Haushalt der Kläger lebenden zwei Kleinkinder und für Nachbars- und Besuchskinder, wenn diese den Garten der Kläger nutzen und Beeren oder Nadeln der Eibe in den Mund nehmen. Aufgrund des Standorts des Baums an der Grenze zum Garten der benachbarten Doppelhaushälfte besteht die beschriebene Gefahr zudem - wenn auch in geringerem Ausmaß - für Kinder, die sich in jenem Garten aufhalten. Die von § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) BSchS vorausgesetzte Gefahr, also die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens, besteht schon deshalb, weil es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass Kleinkinder, die ihre Umwelt erkunden, Dinge gern in den Mund nehmen. Das gilt insbesondere für solche Dinge, die eine gewisse Ähnlichkeit mit Lebensmitteln aufweisen, wie dies hier vor allem hinsichtlich der für Kinder verlockenden roten Beeren der Fall ist. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass Kleinkinder die weichen Nadeln der Eibe in den Mund stecken und kauen.
7. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat das Verwaltungsgericht seiner Sachverhaltswürdigung keine unzutreffenden Anforderungen an die Darlegungs- und Nachweispflicht desjenigen zugrundegelegt, der die Erteilung einer Baumfällgenehmigung begehrt. In dem vom Beklagten angeführten Urteil des beschließenden Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1993 - 7 A 2021/92 -, NWVBl. 1994, 140, ist - bezogen auf die Gefahr, dass ein alter, vorgeschädigter Baum umstürzen könnte - ausgeführt, dass der Antragsteller seiner Darlegungs- und Nachweispflicht genügt, wenn er einen Tatbestand darlegt, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist, wobei der Antragsteller nur solche Tatsachen aufzuzeigen hat, die in seine Sphäre bzw. in seinen Erkenntnisbereich fallen. Diese Nachweiserleichterungen sind zwar nach der Rechtsprechung des Senats
8. - vgl. Urteil vom 13. Februar 2003 - 8 A 5373/99 -, UPR 2003, 276 -
9. nicht auf den Fall übertragbar, dass ein Antragsteller geltend macht, unter einer durch Pollen des konkreten Baumes ausgelösten Allergie zu leiden. Um eine vergleichbare Sachverhaltskonstellation geht es hier aber nicht. Der Beklagte stellt nicht in Frage, dass die Eibe der Kläger giftig ist und dass der Kontakt mit den giftigen Pflanzenteilen auf den menschlichen Organismus wirkt, wobei schon die Aufnahme relativ geringer Mengen unabhängig von etwaigen allergischen Reaktionen bei einem Kleinkind zu

- ernsthaften gesundheitlichen Störungen führen kann. Nach den eigenen Ausführungen des Beklagten in der Zulassungsbegründung kann eine Dosis von 9 Gramm frischer Eibennadeln eine Lebensgefahr für Kleinkinder darstellen. Aufgrund des typischen Verhaltens von kleinen Kindern, die die von Eiben ausgehenden Gefahren weder erkennen noch verstehen können, besteht auch eine konkrete Gesundheitsgefahr. Der Eintritt eines Schadens ist zudem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten. Dabei ist hinsichtlich der an den Grad der Wahrscheinlichkeit zu stellenden Anforderungen auch der hohe Wert des geschützten Rechtsguts, nämlich des Lebens und der Gesundheit von Kindern, zu berücksichtigen. Die Ausführungen des Beklagten dazu, dass es in der Sphäre der Kläger liege, Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz ihrer Kinder zu treffen, sind in diesem Zusammenhang unerheblich, da sie nicht die Frage betreffen, ob eine Gefahr vorliegt; nur darauf beziehen sich aber die in der Rechtsprechung behandelten Anforderungen an die Darlegungspflicht. Die Zumutbarkeit von Sicherheitsvorkehrung ist vielmehr gesondert unter dem Aspekt der weiteren Tatbestandsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) BSchS zu prüfen, dass die Gefahr nicht auf andere Weise zu beheben ist.
- 10 b) Die Zulassungsbegründung begründet auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Gefahr nicht auf andere Weise als durch Fällung der Eibe mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist.
- 11 aa) Soweit der Beklagte auf die Möglichkeit einer Beaufsichtigung der Kinder verweist, berücksichtigt er nicht hinreichend, dass die Kläger ein ebenso berechtigtes wie gewichtiges Interesse daran haben, den eigenen Garten als geschützten Raum für ihre Kinder nutzen zu können. Denn gerade im häuslichen Garten sollen sich Kinder unbelastet durch die außerhalb des elterlichen Grundstücks drohenden allgemeinen Gefahren nach Möglichkeit frei bewegen können. Diesem Nutzungszweck des Hausgartens widerspräche es, wenn weite Teile der Gartenfläche für die Kinder der Kläger gesperrt werden müssten. Das wäre hier aber zu einer effektiven Gefahrenabwehr erforderlich. Die Eibe weist eine beachtliche Ausdehnung auf und steht in einer Freifläche an der Grenze zur benachbarten Doppelhaushälfte, die sich nach dem Zuschnitt des Grundstücks für Spielzwecke anbietet. Demnach wäre ein erheblicher Teil des eher kleinen Gartens einer bestimmungsgemäßen Nutzung entzogen. Entgegen der Annahme des Beklagten spielt es letztlich keine entscheidende Rolle, wie die Spielgeräte im Garten angeordnet sind. Denn es entspricht der Lebenserfahrung, dass sich Kinder nicht allein dort aufhalten, wo Spielgeräte aufgebaut sind, sondern - vor allem bei Lauf- und Ballspielen - die gesamte Gartenfläche nutzen. Auch diese freie Bewegung im eigenen Garten trägt übrigens dazu bei, dass Kinder einen Bezug zu ihrer natürlichen Umwelt und langfristig Verständnis für die Belange des Umweltschutzes entwickeln, denen die Baumschutzsatzung dient.
- 12 Die Realisierung der vom Beklagten angemahnten permanenten Kontrolle ist schon bei lediglich einem Kind nur mit erheblichem Aufwand möglich. Im Haushalt der Kläger leben aber zwei kleine Kinder. Darüber hinaus ist hier die häufigere Anwesenheit weiterer Kinder in die Beurteilung des Sachverhalts einzustellen. Schon bei einem kurzen Gang ins Haus, um selbst oder mit einem Kind zur Toilette zu gehen, etwas zu essen oder zu trinken oder ein Spielzeug zu holen, an die Haustür oder ans Telefon zu gehen, ist die lückenlose Beaufsichtigung nicht mehr gewährleistet. Die Vorstellung des Beklagten, dass alle anwesenden Kinder in solchen Situationen gleich ins Haus zu holen und die Terrassentür zu verschließen sei, ist realitätsfern. Nimmt ein Kind aber bei einer solchen Gelegenheit Pflanzenteile der Eibe in den Mund, kann die Aufsichtsperson in aller Regel nicht einschätzen, ob und gegebenenfalls wie viel Gift es aufgenommen hat, und wird hierzu von dem Kind voraussichtlich auch keine verlässliche Auskunft erhalten. Lässt sich danach das Gesundheitsrisiko aber nicht abschätzen, bleibt der Aufsichtsperson regelmäßig nur, das Kind einem Arzt vorzustellen und etwa durch Aktivkohlegabe oder Magenentleerung entgiften zu lassen. Dabei kommt es nicht - worauf der Beklagte abgestellt hat - auf eine Lebensgefahr des Kindes an. Vielmehr genügt bereits eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung.

- 13 bb) Die weiter angesprochene Möglichkeit, den mehrere Meter hohen Baum mit einem engmaschigen Netz zu umspannen, begegnet der vorstehend beschriebenen Gefahr nicht ebenso wirksam wie dessen Entfernung.
- 14 Das Verwaltungsgericht ist unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen des Beklagten davon ausgegangen, dass eine Ummantelung der Eibe mit einem Netz den Abwurf von Pflanzenmaterial nicht zuverlässig verhindern, sondern nur einschränken könne. Dem ist der Beklagte im Zulassungsverfahren in tatsächlicher Hinsicht nicht entgegengetreten. Er hat vielmehr ausdrücklich ausgeführt, dass ein Netz verhindern könne, dass Nadeln und Früchte der Eibe in dem Ausmaß auf den Boden gelangen, wie dies bisher der Fall sei. Es sei aber sicherlich nicht zu vermeiden, dass gelegentlich einzelne Nadeln oder Früchte auch durch die engen Maschen auf den Boden gelangen könnten. Durch Beaufsichtigung der Kinder und Anbringung des Netzes sei die Gefahr abzuwenden.
- 15 Diese Ausführungen stellen die Richtigkeit des angefochtenen Urteils nicht in Frage. Dabei kann dahinstehen, ob die roten Beeren eines aufwändig ummantelten Baums auf Kinder nicht möglicherweise umso reizvoller wirken. Ebenso wenig bedarf es hier einer Erörterung, ob der unter ästhetischen Gesichtspunkten störende Anblick eines künstlich verhüllten großen Baums, der sich als Fremdkörper von der natürlichen Kulisse abhebt, den Klägern und ihren Nachbarn über etliche Jahre hinweg zumutbar ist. Die vom Beklagten vorgeschlagenen Maßnahmen führen auch in ihrem Zusammenwirken nicht zu einer vollständigen Beseitigung, sondern lediglich zu einer Verminderung der Gefahr. Angesichts der beachtlichen Größe und des Standorts des Baums an der Grenze zum benachbarten Grundstück, der naheliegenden Gefahr etwaiger Beschädigungen beispielsweise durch Nahrung suchende Vögel, und der vom Beklagten eingeräumten Möglichkeit, dass Pflanzenteile trotz Anbringung eines Netzes auf den Boden fallen können, bleibt weiterhin ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für die Gesundheit der eigenen Kinder der Kläger und der Nachbarkinder, dem selbst dann, wenn die über die Grundstücksgrenze hängenden Äste entsprechend der mit Schriftsatz vom 21. Januar 2008 nunmehr erteilten Genehmigung entfernt werden dürfen, nur durch eine zeitlich engmaschige Kontrolle des Netzes und des Untergrundes sowie zusätzlich durch eine intensive Beaufsichtigung wirksam begegnet werden kann.
- 16 cc) Derart aufwändige Sicherheitsvorkehrungen sind den Klägern bezogen auf ihr eigenes Grundstück nicht zumutbar und bezogen auf das Nachbargrundstück, an dessen Grenze die Eibe steht, nicht möglich.
- 17 Etwas Anderes folgt entgegen der Auffassung des Beklagten nicht aus der situativen Vorbelastung des Grundstücks.
- 18 Die Entscheidung, welche Maßnahmen den Klägern zur Abwehr der von einem geschützten Baum ausgehenden Gefahren zumutbar sind, erfordert eine einzelfallbezogene Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen. In diese Abwägung sind auf der einen Seite insbesondere die Art der Gefahr und die mit einer Gefahrenbeseitigung verbundenen Belastungen des Eigentümers und auf der anderen Seite die für den Erhalt des Baumes an seinem konkreten Standort sprechenden Belange einzustellen. Im Rahmen dieser Gesamtwürdigung ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Baugenehmigung nur mit der Maßgabe erteilt worden ist, dass die auf dem Grundstück befindlichen, unter Baumschutz stehenden Bäume erhalten bleiben. Das dürfte auch dann gelten, wenn die Kläger die von einem Bauträger eingeholte Baugenehmigung tatsächlich nicht selbst gelesen haben sollten.
- 19 Mit Blick auf die Umstände des konkreten Einzelfalls erweisen sich die zu einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen als unzumutbar. Das Grundstück war bei Errichtung der Doppelhaushälfte durch das Vorhandensein eines geschützten Baumbestands zwar vorbelastet. Diese Vorbelastung ist hier aber nicht von ausschlaggebendem Gewicht. Denn es geht im Kern nicht um etwaige Belastungen oder Belästigungen der Kläger, sondern um die Abwehr von Gesundheitsgefahren für

kleine Kinder (einschließlich der Nachbars- und Besuchskinder) sowie darum, den Kindern ein so weit wie möglich ungefährdetes Aufwachsen in einem geschützten (Natur-) Raum zu ermöglichen, ohne dazu einen im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße erheblichen Teil des Gartens durch Errichtung einer Absperrung einer Nutzung zu Spielzwecken entziehen oder eine lückenlose Beaufsichtigung sicherstellen zu müssen. Dieses Interesse der Kläger wiegt schwerer als das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baums. Wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, ist die Eibe aufgrund ihres konkreten Standorts weder für den Naturhaushalt noch für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Dieser Bewertung, die im übrigen anhand der vorliegenden Lichtbilder nachvollziehbar ist, hat der Beklagte nicht widersprochen.

- 20 2. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.
- 21 Der Begriff der besonderen Schwierigkeiten im Sinne dieser Norm ist funktionsbezogen dahin auszulegen, dass besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten dann vorliegen, wenn die Angriffe des Rechtsmittelführers begründeten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung geben, die sich nicht ohne Weiteres im Zulassungsverfahren klären lassen, sondern die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern. Das ist hier nicht der Fall.
- 22 Ohne Erfolg beruft sich der Beklagte insoweit auf die Schwierigkeiten der tatsächlichen Würdigung, ob von den Pflanzenteilen einer Eibe eine Gefahr für spielende Kleinkinder ausgeht. Diese Frage ist bereits nach den eigenen Ausführungen des Beklagten zu bejahen, ohne dass es in diesem Zusammenhang entscheidend auf die Rechtsprechung zu etwaigen Nachweiserleichterungen ankommt. Auch die rechtliche Würdigung, ob den Klägern Sicherheitsvorkehrungen durch Ausübung der Aufsicht über ihre Kinder und durch Anbringung eines Netzes zumutbar sind, erfordert, wie aus den vorstehenden Ausführungen folgt, nicht die Durchführung eines Berufungsverfahrens.
- 23 3. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegt ebenfalls nicht vor. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine für die Entscheidung des Streitfalls im Rechtsmittelverfahren erhebliche klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft. Daran fehlt es hier.
- 24 Die Frage, "ob der Baumschutzsatzung unterfallende Giftpflanzen, die in Gärten stehen, die regelmäßig von Kleinkindern zum Spielen aufgesucht werden, unter Berufung auf die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 1 lit. b) BSchS gefällt werden dürfen",
- 25 bedarf - soweit sie einer generellen Klärung überhaupt zugänglich ist - keiner Klärung in einem Berufungsverfahren. Der grundsätzliche rechtliche Ausgangspunkt, dass zu den Gefahren für Personen im Sinne der genannten Satzungsbestimmung auch Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Kindern zählen, bedarf keiner obergerichtlichen Klärung. Die Entscheidung, ob ein Anspruch auf Erteilung einer Fällgenehmigung besteht, kann hingegen nur einzelfallbezogen getroffen werden. Sie erfordert - wie vorstehend ausgeführt - eine Berücksichtigung der konkreten Art und des Ausmaßes der Gefahr sowie der nach Maßgabe der sonstigen Einzelfallumstände möglichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen.
- 26 4. Die Berufung ist nicht wegen des geltend gemachten Verfahrensmangels zuzulassen (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 27 Die Rüge des Beklagten, das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt hinsichtlich der Wirkung eines die Eibe umhüllenden Netzes gemäß § 86 Abs. 1 VwGO näher aufklären müssen, berücksichtigt nicht, dass das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem eigenen Vorbringen des Beklagten davon ausgegangen ist, dass durch die Anbringung eines Netzes die Menge der herabfallenden Nadeln und Beeren zwar begrenzt, die Gefahr aber nicht vollständig vermieden werden kann. Die erhobene

Verfahrensrüge zielt mithin nicht auf die Ausübung der gerichtlichen Aufklärungspflicht, sondern auf die rechtliche Würdigung des Verwaltungsgerichts, dass die Kläger auf eine solche, wegen der konkreten Einzelfallumstände nicht hinreichend wirksame Gefahrenabwehrmaßnahme nicht verwiesen werden können und ihnen auch die darüber hinaus erforderliche intensive Beaufsichtigung der Kinder nicht zumutbar ist.

- 28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3 und § 52 Abs. 2 GKG.
- 29 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

© juris GmbH

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 2021 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterinnen Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Brückner und Haberkamp und den Richter Dr. Hamdorf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Berlin - Zivilkammer 51 - vom 9. September 2019 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Grundstücke in B. . Auf dem Grundstück der Kläger steht unmittelbar an der gemeinsamen Grenze seit rund 40 Jahren eine inzwischen etwa 15 Meter hohe Schwarzkiefer. Ihre Äste, von denen Nadeln und Zapfen herabfallen, ragen seit mindestens 20 Jahren auf das Grundstück des Beklagten hinüber. Nachdem der Beklagte die Kläger erfolglos aufgefordert hatte, die Äste der Kiefer zurückzuschneiden, schnitt er überhängende Zweige selbst ab. Mit der Klage verlangen die Kläger von dem Beklagten,

es zu unterlassen, von der Kiefer oberhalb von fünf Meter überhängende Zweige abzuschneiden.

- 2 Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hat das Landgericht zurückgewiesen. Mit der von dem Landgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Kläger beantragen, möchte der Beklagte weiterhin die Klageabweisung erreichen.

Entscheidungsgründe:

I.

- 3 Nach Ansicht des Berufungsgerichts steht den Klägern der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB zu. Das Abschneiden der Zweige müssten sie weder nach § 910 BGB noch nach § 906 BGB dulden. Die Vorschrift des § 910 BGB erfasse nur die unmittelbar von den überhängenden Ästen ausgehende Beeinträchtigung. Der Beklagte berufe sich hingegen auf den durch den Überwuchs verursachten erhöhten Nadel- und Zapfenbefall des Grundstücks. Bei solchen mittelbaren Folgen des Überwuchses gelte der Maßstab des § 906 BGB, der allgemein und abschließend die Zulässigkeit von Immissionen regelt. Danach müsse, damit der Beklagte den Rückschnitt herüberragender Äste verlangen könne, der Laubabfall wesentlich und nicht ortsüblich sein. Jedenfalls an letzterem fehle es.

II.

4 Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

5 1. Mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung kann ein Anspruch der Kläger gegen den Beklagten auf Unterlassen gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht bejaht werden.

a) Rechtsfehlerfrei nimmt das Berufungsgericht allerdings an, dass der Beklagte als unmittelbarer Handlungsstörer das Eigentum der Kläger an ihrem Grundstück beeinträchtigt hat, indem er die auf sein Grundstück ragenden Zweige der Schwarzkiefer abgeschnitten hat; die Wiederholungsgefahr ist indiziert. Dagegen erhebt die Revision auch keine Einwände.

7 b) Zu Unrecht verneint das Berufungsgericht aber eine Duldungspflicht der Kläger im Sinne von § 1004 Abs. 2 BGB, weil es § 910 BGB für die Beeinträchtigung durch den Nadel- und Zapfenabfall für nicht anwendbar hält und stattdessen den Maßstab des § 906 BGB heranzieht. Der Senat hat kurz vor Verkündung des angefochtenen Urteils entschieden, dass § 910 BGB für die Beseitigung des Überhangs eine spezialgesetzliche und abschließende Regelung darstellt, die nicht nur die unmittelbar durch den Überhang hervorgerufene Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung, sondern auch die mittelbare Beeinträchtigung durch das Abfallen von Laub, Nadeln und Ähnlichem erfasst; der Maßstab des § 906 BGB gilt hierfür nicht (vgl. Senat, Urteil vom 14. Juni 2019 - V ZR 102/18, ZfIR 2019, 851 Rn. 7 f.). Das Selbsthilferecht ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die über das Nachbargrundstück hinausgewachsenen Äste auf dessen ortsüblicher Nutzung beruhen (Senat, Urteil vom 14. Juni 2019 - V ZR 102/18, aaO Rn. 8).

8 2. Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 561 ZPO).

9 a) Das Selbsthilferecht ist, anders als die Revisionserwiderung meint, nicht wegen des Ablaufs der in § 32 NachbG Bln bestimmten Ausschlussfrist ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist der Anspruch gemäß § 31 NachbG Bln auf Beseitigung von Anpflanzungen, die - wie hier - die vorgeschriebenen Mindestabstände zum Nachbargrundstück (vgl. § 27 NachbG Bln) nicht einhalten, ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des fünften auf das Anpflanzen folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. Eine solche landesgesetzliche Ausschlussfrist kann, wie Art. 124 EGBGB zeigt, zwar das Grundstückseigentum (hier der Kläger) zu Gunsten des Nachbarn weitergehenden Beschränkungen unterwerfen, nicht aber umgekehrt dem Nachbarn (hier dem Beklagten) Rechte nehmen, die sich für ihn aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben (vgl. Senat, Urteil vom 12. Dezember 2003 - V ZR 98/03, NJW 2004, 1035, 1037). Schon deshalb kann das Recht des Beklagten aus § 910 BGB nicht durch das Landesnachbarrecht eingeschränkt sein. Hinzu kommt, dass sich das Selbsthilferecht des § 910 BGB in seinen Voraussetzungen und Rechtsfolgen grundlegend von dem in § 31 NachbG Bln geregelten Anspruch auf Beseitigung einer Anpflanzung unterscheidet. Zum einen setzt es einen Überhang, also ein Herüberwachsen der Zweige bzw. Äste des Baumes, und eine daraus folgende Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks voraus, während der Beseitigungsanspruch aus § 31 NachbG Bln nur voraussetzt, dass der vorgeschriebene Mindestabstand zur Grundstücksgrenze nicht eingehalten ist. Zum anderen erschöpft sich die Rechtsfolge des § 910 BGB darin, dem Nachbarn zu gestatten, die überhängenden Zweige abzuschneiden. Die Beseitigung des Baumes ist nicht Inhalt des Selbsthilferechts, auch wenn das Abschneiden der Zweige im Einzelfall mittelbar zum Absterben des Baumes führen kann.

10 b) Entgegen der Ansicht der Kläger ist das Selbsthilferecht des Beklagten aus § 910 Abs. 1 Satz 2 BGB - das kein Anspruch ist und daher nicht der Verjährung unterliegt (vgl. Senat, Urteil vom 22. Februar 2019 - V ZR 136/18, MDR 2019, 608 Rn. 14; Staudinger/Roth, BGB [2020], § 910 Rn. 28) - auch nicht verwirkt. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist für die Annahme der Verwirkung eines Rechts neben dem reinen Zeitablauf erforderlich, dass der Berechtigte durch sein gesamtes Verhalten bei dem Verpflichteten das Vertrauen geschaffen hat, er werde sein Recht nicht mehr geltend machen und dass dieser sich darauf eingerichtet hat; der Vertrauenstatbestand kann nicht durch bloßen Zeitablauf geschaffen werden (vgl. Senat, Urteil vom 15. Dezember 2017 - V ZR 275/16, NZM 2018, 909 Rn. 22 mwN). Ein schutzwürdiges Vertrauen der Kläger darauf, dass der Beklagte sein Recht aus § 910 BGB nicht geltend machen werde, hat das Berufungsgericht bislang nicht festgestellt.

III.

11 Das Berufungsurteil kann daher keinen Bestand haben; es ist aufzuheben. Der Rechtsstreit ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, da er nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ZPO). Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

12 1. Das Berufungsgericht wird nach dem Maßstab des § 910 BGB zu beurteilen haben, ob die Kläger das Abschneiden der auf das Grundstück des Beklagten herüberragenden Äste gemäß § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden haben.

- 13 a) Nach § 910 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks herüberragende Zweige abschneiden, wenn er dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt. So liegt es hier. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die Äste der Schwarzkiefer über die Grenze auf das Grundstück des Beklagten ragen und dieser mit Schreiben vom 17. Juli 2017 die Kläger vergeblich aufforderte, die Äste zurückzuschneiden.
- 14 b) Das Selbsthilferecht des Beklagten wäre nach § 910 Abs. 2 BGB nur ausgeschlossen, wenn der Überhang die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigte.
- 15 aa) Nach § 910 Abs. 2 BGB steht dem Grundstückseigentümer das Selbsthilferecht nach Absatz 1 nicht zu, wenn die herüberragenden Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. In welchen Fällen keine Beeinträchtigung vorliegt, entscheidet nicht das subjektive Empfinden des Grundstückseigentümers; maßgebend ist vielmehr die objektive Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung (Senat, Urteil vom 14. November 2003 - V ZR 102/03, BGHZ 157, 33, 39; Urteil vom 14. Juni 2019 - V ZR 102/18, ZfIR 2019, 851 Rn. 7). So ist eine objektive Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung etwa zu verneinen bei einem in ca. 5 m Höhe ungefähr 0,4 m herüberragenden Zweig (vgl. Senat, Urteil vom 14. November 2003 - V ZR 102/03, aaO). Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass von den herüberragenden Ästen keine Beeinträchtigung ausgeht, trägt der Nachbar, auf dessen Grundstück der Baum steht (vgl. Senat, Urteil vom 14. November 2003 - V ZR 102/03, aaO).
- 16 bb) Das Berufungsgericht hat - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - keine Feststellungen dazu getroffen, ob, was die Kläger darzulegen und

gegebenenfalls zu beweisen hätten, die herüberhängenden Äste und Zweige die Nutzung des Grundstücks des Beklagten nicht beeinträchtigten. In diesem Zusammenhang obliegt es den Klägern insbesondere, den Vortrag des Beklagten zu widerlegen, wonach die Menge der ganzjährig herabfallenden Nadeln ein Wachstum anderer Pflanzen unterhalb der Schwarzkiefer unmöglich macht und die Nadeln den Boden säuern; zudem fielen sie bis auf die Terrasse und den Wintergarten, wo sie sich an schwer zugänglichen Stellen sammelten.

17 2. Die Entfernung des Überhangs durch den Beklagten ist für die Kläger nicht deshalb unzumutbar, weil - wie sie geltend machen - bei Beseitigung des Überhangs das Absterben des Baums oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht. Allerdings ist umstritten, ob solche Risiken das Selbsthilferecht aus § 910 BGB ausschließen oder jedenfalls einschränken.

18 a) Nach verbreiteter Ansicht soll das Selbsthilferecht ausgeschlossen sein, wenn durch dessen Ausübung der Baum derart geschädigt wird, dass er seine Standfestigkeit verliert oder abzusterben droht. Dies wird unterschiedlich begründet.

19 aa) Teilweise wird davon ausgegangen, dass es an einer Beeinträchtigung i.S.v. § 910 Abs. 2 BGB fehlt, wenn die Folgen, die die Beseitigung des Überhangs für den Baum hat, außer Verhältnis stehen zu den von dem Überhang ausgehenden Störungen, so dass die Beseitigung des Überhangs für den Nachbarn, auf dessen Grundstück der Baum steht, unzumutbar sei. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Beseitigung des Überhangs zu einem Absterben des Baumes oder zu einer erhöhten Risikolage führte, weil die Maßnahme dann auf eine verbotene Beseitigung des Baumes hinauslaufe (vgl. OLG Saarbrücken, OLGR 2007, 927, 929; OLG Köln, SchAZtg 2011, 246, 250; Lüke in

Grziwotz/Lüke/Saller, Praxishandbuch Nachbarrecht, 3. Aufl., 2. Teil Rn. 388; NK-BGB/Ring, 4. Aufl., § 910 Rn. 44; i. Erg. ebenso LG Hamburg, ZMR 2016, 324, 326).

- 20 bb) Vereinzelt wird angenommen, dass landesrechtliche Vorschriften das zum Absterben des Baumes führende Abschneiden von Überhang ausschließen, wenn die dort - wie etwa in § 32 NachbG Bln - vorgesehene Ausschlussfrist für den Anspruch des Nachbarn auf die Beseitigung des Baumes abgelaufen ist (vgl. Staudinger/Roth, BGB [2020], § 910 Rn. 35; anders allerdings ebd. Rn. 10 für Wurzeln).
- 21 cc) Schließlich wird der Ausschluss des Selbsthilferechts auf das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis gestützt (vgl. OLG Brandenburg, NJW 2018, 1975 Rn. 27; BeckOK BGB/Fritzsche [1.5.2021], § 910 Rn. 10; Staudinger/Thole, BGB [2019], § 1004 Rn. 117).
- 22 b) Nach anderer Ansicht kann der beeinträchtigte Nachbar das Selbsthilferecht - vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Verbote - auch dann ausüben, wenn die Beseitigung des Überhangs mit dem Risiko verbunden ist, dass der Baum abstirbt oder seine Standfestigkeit verliert (vgl. BeckOGK/Vollkommer, BGB [15.2.2021], § 910 Rn. 17; RGRK/Augustin, BGB, 12. Aufl., § 910 Rn. 11; Dehner, Nachbarrecht [September 2013], B § 21 I 2, S. 6 f.).
- 23 c) Der Senat hält die letztgenannte Ansicht für richtig. Das Selbsthilferecht nach § 910 Abs. 1 BGB ist - vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Beschränkungen eines Rückschnitts - nicht deshalb ausgeschlossen, weil durch die Beseitigung des Überhangs das Absterben des Baums oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht.

24 aa) Das Selbsthilferecht aus § 910 Abs. 1 BGB besteht im Ausgangspunkt ohne Einschränkungen, wenn seine tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Beschränkt ist es allein dadurch, dass dem Eigentümer das Recht nach Abs. 2 nicht zusteht, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigen. Eine Verhältnismäßigkeits- oder Zumutbarkeitsprüfung, mit der der Ausschluss des Selbsthilferechts teilweise begründet wird (oben Rn. 19), ist gesetzlich nicht vorgesehen und widerspricht den Vorstellungen des Gesetzgebers. Dieser hat sich bewusst für eine einfache und allgemein verständliche Ausgestaltung des Selbsthilferechts entschieden, die eine rasche Erledigung etwaiger Zwistigkeiten zwischen den Nachbarn ermöglicht (vgl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. III S. 593). Diesem Ziel liefe es zuwider, wenn der durch den Überhang beeinträchtigte Nachbar von dem Selbsthilferecht nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen dürfte, dass das Abschneiden der Wurzeln oder Zweige die Standfestigkeit des Baumes nicht gefährdet noch aus sonstigen Gründen zum Absterben des Baumes führen kann, was sich in vielen Fällen nicht ohne Hinzuziehung eines sachverständigen oder zumindest sachkundigen Dritten beurteilen lassen wird. Denn das Selbsthilferecht soll einfach handhabbar und seine Ausübung nicht mit Haftungsrisiken belastet sein.

25 Zudem weist § 910 BGB die Verantwortung dafür, dass Baumwurzeln oder Zweige nicht über die Grenzen des Grundstücks hinauswachsen, dem Eigentümer des Grundstücks zu, auf dem der Baum steht; er ist hierzu im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Grundstücks gehalten (vgl. Senat, Urteil vom 20. September 2019 - V ZR 218/18, BGHZ 223, 155 Rn. 19 mwN). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und lässt er die Zweige des Baumes über die Grundstücksgrenze wachsen, dann kann er später nicht unter Verweis darauf, dass der Baum (nunmehr) droht, durch das Abschneiden der Zweige an

der Grundstücksgrenze seine Standfestigkeit zu verlieren oder abzusterben, von seinem Nachbarn verlangen, das Abschneiden zu unterlassen und die Beeinträchtigung des Grundstücks hinzunehmen.

26 bb) Eine Einschränkung des Selbsthilferechts in diesen Fällen lässt sich auch nicht damit begründen, dass anderenfalls eine bereits abgelaufene Ausschlussfrist für einen etwaigen landesrechtlichen Anspruch auf Beseitigung des Baumes umgangen werden könnte. Derartige Vorschriften in den Nachbargesetzen der Länder regeln nicht ein Selbsthilferecht des beeinträchtigten Nachbarn in Bezug auf überhängende Zweige oder eingedrungene Wurzeln, und sie könnten das im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 910 gewährte Selbsthilferecht zudem mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht einschränken (siehe oben Rn. 9).

27 cc) Auch aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis lässt sich eine Einschränkung des Rechts des beeinträchtigten Nachbarn, überhängende Zweige abzuschneiden, nicht herleiten. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats haben die Rechte und Pflichten von Grundstücksnachbarn insbesondere durch die Vorschriften der §§ 905 ff. BGB und die Bestimmungen der Nachbarrechtsgesetze der Länder eine ins Einzelne gehende Sonderregelung erfahren. Daneben kommt eine allgemeine Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme aus dem Gesichtspunkt des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses nur dann zum Tragen, wenn ein über die gesetzliche Regelung hinausgehender billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen dringend geboten erscheint (Senat, Urteil vom 20. September 2019 - V ZR 218/18, BGHZ 223, 155 Rn. 21 mwN). Dies ist, wenn der Grundstückseigentümer einen auf seinem Grundstück stehenden Baum nicht - wie geboten - regelmäßig beschneidet oder beschneiden lässt,

mit der Folge, dass Äste und Zweige auf das Nachbargrundstück hinüberwachsen, nicht der Fall. Denn er ist selbst für das Risiko verantwortlich, welches das Abschneiden der über die Grundstücksgrenze herüberraagenden Äste für die Standfestigkeit seines Baumes hat (siehe oben Rn. 25).

28 3. Eine Beschränkung der Befugnis des Beklagten, die auf sein Grundstück überhängenden Zweige abzuschneiden, kann sich allerdings aus naturschutzrechtlichen Regelungen ergeben. Insoweit wird das Berufungsgericht gegebenenfalls weitere Feststellungen zu treffen haben.

29 a) Das öffentliche Naturschutzrecht, auch Landes- und Gemeinderecht, kann dazu führen, dass die Ausübung des Selbsthilferechts aus § 910 Abs. 1 Satz 2 BGB gehindert ist; insbesondere sind die Verbote wirksamer Baumschutzsatzungen auch von dem Nachbarn zu beachten. Keinen Einschränkungen unterliegt die Befugnis zur Ausübung des Selbsthilferechts des § 910 BGB hingegen, wenn der beeinträchtigte Grundstückseigentümer mit Erfolg eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung der Störungsquelle beantragen kann. Ob das der Fall ist, müssen die Zivilgerichte, ebenso wie das Bestehen des Verbots, selbständig prüfen (vgl. zum Ganzen Senat, Urteil vom 14. Juni 2019 - V ZR 102/18, ZfIR 2019, 851 Rn. 14 f. mwN).

30 b) Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob der auf dem Grundstück der Kläger stehende Baum nach den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften, namentlich nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - GVBl. 1982, 250; zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2019, GVBl. S. 272) geschützt ist. Zu diesem Punkt, der bislang aus Sicht des Berufungsgerichts keine Rolle gespielt hat, wird den Parteien Gelegenheit zu ergänzendem Vortrag zu geben sein. Ergibt die anschließende Prüfung,

dass das Abschneiden der Zweige nach der Baumschutzverordnung grundsätzlich verboten ist und eine Befreiungsmöglichkeit von dem Verbot nicht besteht, ist das Selbsthilferecht des Beklagten aus § 910 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Wird die Befreiungsmöglichkeit dagegen bejaht, hätten die Kläger das Abschneiden der Zweige unter der Voraussetzung zu dulden, dass eine Ausnahme-genehmigung erteilt wird, was in dem Tenor zum Ausdruck kommen müsste. Der Beklagte wäre dann befugt, selbst eine Ausnahme von dem baumschutzrechtli-chen Verbot zu beantragen und im Streit darüber den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten (vgl. zum Ganzen Senat, Urteil vom 14. Juni 2019 - V ZR 102/18, ZfIR 2019, 851 Rn. 15 mwN).

Stresemann

Schmidt-Räntsch

Brückner

Haberkamp

Hamdorf

Vorinstanzen:

AG Pankow/Weißensee, Entscheidung vom 08.08.2018 - 7 C 146/18 -
LG Berlin, Entscheidung vom 09.09.2019 - 51 S 17/18 -

Kinder haben ein Recht auf Gesundheit

Ausführungen des UN-Kinderrechtsausschusses (Allgemeine Bemerkung Nr. 15)

Information

Der UN-Kinderrechtsausschuss legt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 15 das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit aus. Die Empfehlungen des UN-Ausschusses an die Vertragsstaaten bieten eine hilfreiche Orientierung für Fachkräfte der Entwicklungszusammenarbeit. Die vorliegende Publikation¹ fasst die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zusammen und stellt dar, wie Entwicklungszusammenarbeit zur Umsetzung des Rechts von Kindern auf Gesundheit beitragen kann.

2013 hat der UN-Kinderrechtsausschuss (kurz UN-Ausschuss) seine Allgemeine Bemerkung Nr. 15 über das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit veröffentlicht.² Darin veranschaulicht er seine Auslegung von Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention (kurz: UN-KRK). Die in Artikel 24 verankerten Rechte versteht er als inklusive Rechte. Sie umfassen angemessene und rechtzeitige Gesundheitsmaßnahmen und -prävention genauso wie das Recht eines jeden Kindes heranzuwachsen und sein/ihr volles Potential zu entfalten. Artikel 24 behandelt unter anderem folgende Themen: Senkung der Kindersterblichkeit, medizinische Betreuung und Gesundheitsvorsorge, Kampf gegen Krankheiten und Unterernährung, prä- und postnatale Versorgung der Mütter, Aufklärung über Gesundheit und Ernährung, Bereitstellung von sauberem Trinkwasser, Schutz vor Umweltverschmutzung, Entwicklung präventiver Gesundheitsversorgung, Beratung von Eltern sowie Aufklärung über Familienplanung und damit verbundene

Dienstleistungen. Gemäß Artikel 1 der UN-KRK gelten die Rechte der Konvention für alle Menschen unter 18 Jahren.

Im Mittelpunkt der Allgemeinen Bemerkung stehen die vier Kernprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention: Nicht-Diskriminierung, die besten Interessen des Kindes³, das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung und das Recht, gehört zu werden (Artikel 2, 3, 6 und 12). Diese Prinzipien sind eine wichtige Grundlage für die Umsetzung aller substantiellen Rechte aus der UN-KRK. Die Allgemeine Bemerkung thematisiert zudem die sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder.

Das Menschenrecht auf Gesundheit

Unter Gesundheit versteht der UN-Kinderrechtsausschuss – in Anlehnung an die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) – einen „Zustand des vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein die bloße Abwesenheit von Krankheit und Gebrechen.“⁴

Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ist ein inklusives Recht, das nicht nur die rechtzeitige und angemessene Vorsorge, Gesundheitsförderung sowie heilende, rehabilitierende und palliative Maßnahmen umfasst, sondern auch das Recht heranzuwachsen und sich zu seinem vollen Potential zu entfalten. Das beinhaltet Freiheiten wie die Kontrolle über die eigene Gesundheit und den Körper, genauso wie Ansprüche auf den Zugang zu einer Bandbreite an Einrichtungen, Gütern und Dienstleistungen. Dieser Zugang muss für alle möglich sein.

Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - (a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - (b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - (c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - (d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - (e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - (f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Umsetzung des Rechts auf Gesundheit

Bei der Gesundheit von Kindern spielt die Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit der Mutter eine Schlüsselrolle, insbesondere der Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach einer Entbindung. Der UN-Ausschuss empfiehlt Vertragsstaaten, kindgerechte Gesundheitsdienstleistungen für unterschiedliche Altersgruppen anzubieten. Dazu können babyfreundliche Krankenhäuser oder jugendgerechte Gesundheitsberatung zu sexuellen und reproduktiven Rechten gehören, beispielsweise Familienplanung, und der Zugang zu sicheren Abtreibungen.

Der UN-Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten darüber hinaus, Kindergesundheit in allen Politikfeldern zum Thema zu machen. Schließlich hätten politische Grundsatzentscheidungen oft Aus-

wirkungen auf die Gesundheit und das Gesundheitssystem. Ziel sollte es sein, die Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern und gesundheits-schädliche Einwirkungen zu vermeiden. Die besten Interessen des Kindes (Artikel 3 der UN-KRK) sollten der Ausgangspunkt bei Entscheidungen über die Bereitstellung von Ressourcen oder die Umsetzung von politischen Strategien sein. Um dieser Verpflichtung auf lokaler Ebene nachzukommen, sollten Vertragsstaaten Richtlinien bereitstellen, die das Personal im Gesundheitswesen dabei unterstützen, die besten Interessen des Kindes einzuschätzen.

Der UN-Ausschuss betont, dass alle Politikbereiche und Programme zur Umsetzung des Rechts auf Gesundheit mit ausreichenden finanziellen Ressourcen ausgestattet werden

müssen. Der Umstand, dass ein Staat nur über eingeschränkte finanzielle Ressourcen verfügt, darf nicht als Argument dafür angeführt werden, dass das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit vorenthalten wird. Darüber hinaus erinnert der UN-Ausschuss daran, dass Staaten die von den Vereinten Nationen vorgegebenen 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für internationale Zusammenarbeit zur Verfügung stellen sollten, da diese Finanzierung positive Auswirkungen auf die Verwirklichung des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit für Kinder in ressourcenschwachen Staaten hat.

Aufgaben der Vertragsstaaten

Die Verantwortung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 24 der UN-KRK liegt bei den Vertragsstaaten, selbst wenn diese die Bereitstellung der Gesundheitsdienstleistungen an nicht-staatliche Akteure delegieren. Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten,

- einen umfassenden langfristigen nationalen Aktionsplan zu entwickeln. Dieser sollte auch die Zusammenarbeit zwischen Ministerien und allen anderen Akteuren fördern;
- die Hauptprobleme im Gesundheitsbereich sowie die Gesundheitsgefährdungen von Kindern im Allgemeinen und einzelnen Gruppen im Besonderen gründlich zu analysieren und entsprechende Lösungsansätze zu erarbeiten. Ferner sollten Vertragsstaaten Daten erheben, die nach Alter, Geschlecht, Beeinträchtigung, sozioökonomischem Status, soziokulturellen Aspekten und Wohnort aufgeschlüsselt sind;
- qualitativ und quantitativ angemessene Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Diese Dienstleistungen müssen sowohl räumlich als auch finanziell für alle Kinder erreichbar sein. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf unterversorgte Bevölkerungsteile und Regionen gerichtet werden;
- zweigleisig vorzugehen: Neben der Einrichtung eines umfassenden Gesundheitssystems sollten bewährte gemeindebasierte Ansätze fortgeführt werden. Dies sollte präventive Maßnahmen, die Behandlung bestimmter Krankheiten und Ernährungsberatung einschließen;
- ein funktionierendes und zugängliches Beschwerdeverfahren einzurichten. Dieser Mechanismus sollte lokal angesiedelt werden und es Kindern ermöglichen, sich selbst zu beschweren, wenn ihr Recht auf Gesundheit gefährdet ist oder verletzt wurde;
- alle Aspekte der Gesundheit von Kindern in ihre regulären Staatenberichte aufzunehmen. Nationale Parlamente sollten die Exekutive für die Umsetzung der Empfehlungen aus unabhängigen Überprüfungsverfahren zur Rechenschaft ziehen;
- in die Gesundheit von Kindern zu investieren und den Anteil der staatlichen Ausgaben festzulegen, der ausschließlich für die Gesundheit von Kindern aufgewendet wird. Dabei soll sich der Vertragsstaat an den Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation zu der Mindestaufwendung für Gesundheit sowie zur Priorisierung der Gesundheit von Kindern in den Haushaltsausgaben orientieren. Im Rahmen einer unabhängigen Evaluierung soll geprüft werden, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

Gestaltung der Gesundheitsdienstleistungen

Die Gesundheitsdienstleistungen müssen in ausreichender Menge vorhanden, von guter Qualität und räumlich und finanziell für alle Kinder in der Bevölkerung diskriminierungsfrei zugänglich sein. Artikel 2 der UN-KRK verbietet rassistische Diskriminierung und Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Sprache, Geschlecht, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status. Dies beinhaltet auch sexuelle Orientierung, Geschlechteridentität, Gesundheitsstatus und geistige Gesundheit. Der UN-Ausschuss fordert, dass Kinder in besonders verwundbaren Lebenslagen, zum Beispiel Kinder mit Behinderungen, je nach ihrem Bedarf ausreichende und manchmal auch zusätzliche Gesundheitsdienstleistungen erhalten.

Der UN-Ausschuss nennt zudem folgende vier Kriterien, an denen sich die Vertragsstaaten bei der Einrichtung von Gesundheitsdienstleistungen orientieren sollten: Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität.

- **Verfügbarkeit** (availability) bezieht sich auf die Quantität der Gesundheitsdienstleistungen, die allen Kinder, einschließlich schwangeren Frauen und Müttern, zur Verfügung stehen müssen. Ob die Dienstleistungen ausreichen, hängt vom Bedarf der Bevölkerung ab; besonderes Augenmerk sollte hier auf unterversorgte Regionen gelegt werden.
- **Zugänglichkeit** (accessibility) hat vier grundsätzliche Dimensionen: Nicht-Diskriminierung bedeutet, dass die Leistungen für alle Kinder, schwangeren Frauen und Mütter ohne Diskriminierung zur Verfügung stehen. Räumlich zugänglich heißt, dass alle Dienstleistungen in einer angemessenen räumlichen Entfernung liegen müssen. Bezahlbarkeit bezieht sich darauf, dass das Fehlen von finanziellen Mitteln nicht dazu führen darf, dass Dienstleistungen verweigert werden. Und zuletzt müssen alle relevanten Informationen in einer Sprache und in einem Format zur Verfügung stehen, das für Kinder und ihre Betreuer_innen verständlich ist.
- **Annehmbarkeit** (acceptability) bedeutet, dass die Dienstleistungen die Bedürfnisse, Erwartungen, kulturellen Hintergründe, Ansichten und Sprachen der Zielgruppe berücksichtigen müssen. Das sollte insbesondere Gruppen wie etwa Migrant_innen oder religiöse Minderheiten einschließen.
- **Qualität** (quality) bezieht sich sowohl auf Dienstleistungen als auch Güter, die zur Verfügung gestellt werden, etwa Fortbildungen für medizinisches Personal, Krankenhausausstattung, Arzneimittel und Behandlungen. Diese müssen wissenschaftliche und medizinische Standards erfüllen. Die Qualität der Dienstleistungen sollte regelmäßig überprüft werden.

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Diskriminierung bedroht das Recht auf Gesundheit in besonderer Weise, und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts betrifft insbesondere Mädchen. Die Kindstötung von neugeborenen Mädchen oder Ernährungspraktiken, die Jungen bevorzugen, verletzen die Menschenrechte von Mädchen, besonders die in Artikel 24 der UN-KRK verbrieften Rechte. Deshalb fordert der UN-Aus-

schuss, besonderes Augenmerk auf schädliche geschlechtsspezifische Praktiken⁵ zu richten. Hierzu gehören beispielsweise weibliche Genitalverstümmelung (FGM) oder Kinderehen, die eine Verletzung von Artikel 24 (3) der UN-KRK darstellen.

Die Rolle nicht-staatlicher Akteure

Staaten können die Bereitstellung von (Dienst-)Leistungen im Gesundheitssektor an nicht-staatliche Akteure übertragen, etwa die Bereitstellung von sicherem und sauberem Trinkwasser, von Sanitäreinrichtungen, Gesundheitstechnologien oder Informationen. Nicht-staatliche Akteure müssen sich dann jedoch auch an die Bestimmungen der UN-KRK halten. Und die Vertragsstaaten bleiben für die Umsetzung der Rechte von Kindern auf Gesundheit verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich nicht-staatliche Akteure ihren Verpflichtungen, die Kinderrechte anzuerkennen, zu achten und umzusetzen, bewusst sind. Die Vertragsstaaten müssen die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch nicht-staatliche Akteure entsprechend regulieren und überwachen.

Überwachung der Umsetzung

Die Umsetzung der staatlichen Verpflichtungen sollte regelmäßig überprüft werden. Kinder sollten an der Überprüfung und der Planung neuer Programme beteiligt sein. Mit einem Feedback-Mechanismus kann sichergestellt werden, dass alle wichtigen Informationen und Erkenntnisse in die Planung neuer Programme eingespeist und gegebenenfalls Anpassungen durchgeführt werden können. Das schließt auch die Berichterstattung über Fälle von Rechtsverletzungen und Ungerechtigkeiten ein.

Das Monitoring der Umsetzung sollte sich an Artikel 3 der UN-KRK orientieren; die besten Interessen des Kindes sollten also als Richtschnur für die Evaluierung der Auswirkungen bestehender Vorgaben und Programme dienen. Das Monitoring sollte durch gut strukturierte und aufgeschlüsselte Indikatoren erfolgen. Hier sollten auch die Daten über den Gesundheitsstatus von Kindern und die regelmäßige Überprüfung der Qualität von Gesundheitsdienstleistungen für Kinder berücksichtigt werden. Des Weiteren sollte das Budget detailliert analysiert werden, um Aufschluss darüber zu erhalten, wie viel für welche Dienstleistungen aufgewendet wird und wer von diesen Dienstleistungen profitiert.

Ansätze für staatliche Entwicklungszusammenarbeit auf Grundlage der Allgemeinen Bemerkung

Die Entwicklungszusammenarbeit (EZ) kann Vertragsstaaten bei der Umsetzung des Rechts von Kindern auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit beraten. Hierbei kann die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 als Leitlinie dienen. Menschenrechtsbasierte EZ hat die Achtung, den Schutz und die Umsetzung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Kindern zum Ziel. Die EZ sollte zur weltweiten progressiven Umsetzung von Artikel 24 der UN-KRK durch finanzielle und technische Zusammenarbeit beitragen.

- Kinder und Jugendliche sollten bei der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung aller Maßnahmen beteiligt sein (Artikel 12 der UN-KRK), um ihre besonderen Bedürfnisse einbringen zu können und die besten Interessen des Kindes (Artikel 3 der UN-KRK) zu wahren.
- Entwicklungszusammenarbeit sollte alle Maßnahmen im Gesundheitsbereich ganzheitlich umsetzen. Dazu sollten alle wesentlichen Gesundheitsprobleme, von denen Kinder, schwangere Frauen und Mütter betroffen sind, erfasst und bearbeitet werden. Für Jugendliche sollten Gesundheitsdienstleistungen auch reproduktive Rechte beinhalten und sie zu einer verantwortlichen Lebensführung befähigen. Die Sammlung und Auswertung von disaggregierten Daten sollte im Zentrum aller Programme stehen, die das Partnerland bei der Reform des Gesundheitswesens unterstützen.
- Unterstützung und Beratung durch EZ-Vorhaben bei der Entwicklung von Gesundheitssystemen sollte sich auf eine Strategie stützen, die Gesundheitsdienstleistungen verfügbar, zugänglich, annehmbar und qualitativ hochwertig macht. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf gefährdeten Gruppen wie Kinder, die in Armut leben, Bevölkerungen in entlegenen Gegenden oder Familien mit Kindern mit Behinderungen liegen. Gesundheitsdienstleistungen sollten auf die Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet, kinderfreundlich und befähigend (empowering) sein.
- Die EZ sollte die Kooperation zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren im Gesundheitswesen fördern. Die Verantwortung für Strategie, Analyse, Überwachung und Datenerhebung liegt dabei bei den staatlichen Akteuren. Nicht-staatliche Akteure müssen über ausreichende Qualifikationen verfügen und die Kinderrechte in den Mittelpunkt ihrer Arbeit im Gesundheitssektor stellen. Wenn EZ die Privatisierung von Gesundheitsdienstleistungen unterstützt, sollten gleichzeitig die staatlichen Kapazitäten für die Regulierung und Überwachung gestärkt werden.
- Entwicklungsmaßnahmen, die die Umsetzung des Rechts auf Gesundheit zum Ziel haben, sollten insbesondere auch die Aus- und Weiterbildung aller beteiligten Akteure, etwa des Personals im Gesundheitssystem, sicherstellen.
- Bei der Gestaltung von Programmen der humanitären Hilfe sollten Vertragsstaaten der Umsetzung von Kinderrechten Priorität einräumen. Das schließt das Management von Ressourcen wie sauberem Trinkwasser, Lebensmitteln und medizinischen Versorgungsgütern ein. Die Bereitstellung von psychosozialen Diensten, die zur Bearbeitung von Traumata beitragen können, sollte in Betracht gezogen werden.
- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Informationen über alle Aspekte ihrer Gesundheit, die es ihnen ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen. Die Unterstützung von gemeindebasierten Ansätzen ist unentbehrlich, wenn Entwicklungsmaßnahmen zum Recht auf Information über Gesundheit konzipiert werden. Ein Peer-to-Peer Ansatz kann besonders im Bereich der Gesundheitsbildung von Jugendlichen erfolgreich sein. Vielversprechende Ergebnisse konnten im Bereich der HIV/Aids-Prävention erzielt werden.

Zentrale Staatenverpflichtungen

Der UN-Ausschuss hebt in der Allgemeinen Bemerkung einige der Verpflichtungen hervor, die besondere Bedeutung bei der Umsetzung von Artikel 24 der UN-KRK haben:

- Überprüfung, ob alle nationalen und regionalen gesetzlichen und politischen Richtlinien in Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen und alle davon betroffenen Bereiche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Artikel 24 sind; Gesetze und politische Maßnahmen, die nicht mit den Vorgaben aus Artikel 24 übereinstimmen, sollten überarbeitet werden
- Sicherstellung der Versorgung mit qualitativ angemessenen Gesundheitsdienstleistungen, Gesundheitsvorsorge, Pflege und Behandlung sowie notwendigen Medikamenten
- Entwicklung und Umsetzung von politischen Richtlinien sowie Haushaltsplänen mit einem menschenrechtsbasierten Ansatz in Bezug auf die Erfüllung des Rechts auf Gesundheit von Kindern; diese Richtlinien und Pläne sollten überprüft und evaluiert werden

- 1 Diese *Information* ist eine Weiterführung der Publikationsreihe *ABC der Kinderrechte* des Deutschen Instituts für Menschenrechte: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/allgemeine-bemerkungen/> (abgerufen am 20.02.2017).
- 2 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General comment No. 15 on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24). 17 April 2013, UN Doc. CRC/C/GC/15. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f15 (abgerufen am 20.02.2017).
- 3 In Anlehnung an den verbindlichen englischen Vertragstext der UN-KRK („best interests of the child“) wird hier „beste Interessen des Kindes“ statt „Kindeswohl“ verwendet.
- 4 World Health Organization (WHO) (1946): Preamble to the Constitution of the World Health Organization (WHO) as adopted by the International Health Conference, New York, 22 July 1946.
- 5 Die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 behandelt das Thema „schädliche Praktiken“ (harmful practices) nicht explizit. Mit dem Thema beschäftigt sich der UN-Ausschuss in einer gemeinsamen Empfehlungen mit dem UN-Fachausschuss zur Frauenrechtskonvention (Allgemeine Bemerkung Nr. 31/18. 14 November 2014, UN CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CE-DAW%2fC%2fGC%2f31%2fCRC%2fC%2fGC%2f18&Lang=en (abgerufen am 20.02.2017).

Impressum

Information Nr. 3 | März 2017 | ISSN 2509-9493 (online)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin

Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

In Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft

für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017

AUTORINNEN: Lena Stamm, Dr. Judith Striek

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.